

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Klaus-Peter Schroeder

Theodor Mommsen, die Heidelberger Juristische Fakultät und ihre „Doktorfabrik“

2018

MISCELLANEA JURIDICA HEIDELBERGENSIA

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

BAND 8 | *Klaus-Peter Schroeder*

**Theodor Mommsen,
die Heidelberger
Juristische Fakultät
und ihre „Doktorfabrik“**

2018

Klaus-Peter Schroeder
Theodor Mommsen, die Heidelberger Juristische Fakultät
und ihre „Doktorfabrik“

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86825-339-9

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags.

© Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Gestaltung und Satz: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck und Herstellung: M+M-Druck GmbH, Heidelberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg 2018

Gliederung

Prolog	5
I Eine Zeitungsnotiz aus Leipzig	7
II Die „Promotion in absentia“	9
III Doktorpromotionen an der Heidelberger Juristischen Fakultät im 17. und 18. Jahrhundert	II
IV Reorganisation der Heidelberger Universität: Das 13. Organisationsedikt und die Statuten der Universität vom 9. Dezember 1805	17
V Die Heidelberger Promotionsfakultät im 19. Jahrhundert	33
VI Theodor Mommsen und dessen beherzter „Griff in ein Wespennest“	43
VII Die Heidelberger „Doktorfabrik“ an der Wende zum 20. Jahrhundert	55
Quellenverzeichnis	67
Literaturverzeichnis	68

**„Einen Titel muss der Mensch haben.
Ohne Titel ist er nackt und ein gar grauslicher Anblick“**

(Kurt Tucholsky)

Prolog

Nahezu vergessen ist in der öffentlichen Diskussion um die Promotionskandale der vergangenen Jahre, dass der Handel mit Doktordiplomen nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa und Amerika auf eine lange Geschichte zurückblicken kann. Als an der Heidelberger Juristischen Fakultät im Jahr 1521 an einem einzigen Tag 15 Kandidaten „öffentlich und feierlich“ das Doktorat verliehen werden sollte, reagierte Kurfürst Ludwig V. als „patron“ seiner Universität äußerst ungehalten auf diese „Massengraduierung“. Insbesondere nahm er Anstoß daran, dass sich unter den künftigen „doctores“ manche befanden, „die noch viel wenigern dan dis stands ihres alters und lere halben würdig seien.“ Nicht ohne Grund befürchtete er, dass durch ein solches Spektakel „nit allein uch und gantzer universitet, sonder auch uns und unsern furfaren ... auch dem gantzen furstenthumb zu merglicher schmehe nachret verachtung und schmelerung reichende.“ Gefährdet sah er „ere, ruhm und preiß“ der Rupertina und drohte, das „hoher zu hertzen zu faßen gegen der facultät oder den personen, so sollich dinge uben, zu straffen handeln und furzunemen, das unser mißfall gespurt werden soll.“ Mit dem Befehl, sich an die Statuten zu halten, untersagte er der Fakultät ihr Vorgehen.¹

Kaum jemand widerspricht der Feststellung, dass bis zum heutigen Tag die Titelsucht innerhalb der Skala menschlicher Eitelkeiten eine Spitzenposition einnimmt. Anscheinend ungebrochen ist das mentalitätsgeschichtlich tief eingewurzelte Titelbedürfnis, welches schon August von Kotzebue in seinem 1802 verfassten Schauspiel „Die Kleinstädter“ vergnüglich anprangerte: „Ohne Titel kommen Sie nicht fort. Ein Stück geprägtes Leder gilt mehr als ungeprägtes Gold. Ein Titel ist die Handhabe des Menschen, ohne Titel weiß man gar nicht, wie man ihn anfassen soll. ... Die Titel nehmen wir mit zu Bette und zu Grabe, ja, wir nähren eine leise Hoffnung, daß einst an jenem Tage noch manches Titelchen aus der letzten Posaune erschallen werde.“ Mit Häme und Spott überzogen wurde im „Titelland Deutschland“ einhundert Jahre später Karl May, als er mit einem in den USA teuer erkauften Doktorhut in der Öffentlichkeit auftrat.

Zwei Ministerstürze sind in der jüngsten Vergangenheit das bisherige Ergebnis der unzähligen Plagiatsdebatten um den Doktorswindel ver-

¹ Zit. nach SCHROEDER, Immer gerettet, S. 102.

schiedener prominenter Politiker. Zu befürchten steht, dass Guttenberg, Schavan, Koch-Mehrin und Co. lediglich die Spitze eines Eisberges sind, dessen Ausmaß nicht überschaubar ist. Wenn nunmehr die Hochschulrektorenkonferenz in Reaktion auf die Betrugsfälle verkündet: „Missbrauch der Promotion hat keinen Platz in der deutschen Wissenschaft“, so greift sie damit eine Kontroverse auf, die schon Ende des 19. Jahrhunderts um die Promotionspraktiken einzelner deutscher und ausländischer Universitäten geführt wurde.² In ihrem Mittelpunkt stand auch die während jener Jahre blühende „Doktorfabrik“ der vielgerühmten Heidelberger Juristischen Fakultät.

2 S. hierzu RASCHE, in: *Forschung und Lehre* 4 (2018), S. 294–296; 3 (2013), S. 5–11.

I EINE ZEITUNGSNOTIZ AUS LEIPZIG

Nur wenig Amusement innerhalb der Rechtsprofessoren der Heidelberger Ruperto Carola löste sicherlich die in der „Ersten Beilage zum Leipziger Tageblatt“ vom 30. Oktober 1876 publizierte Notiz aus, in der es heißt: „Es ist dieser Tage viel darüber gelacht worden, daß ein Heidelberger Dr. juris beim Examen in Erlangen durchgefallen ist.“ Kommentarlos beigeheftet findet sich der Zeitungsausschnitt in dem dickleibigen Folianten, verwahrt im Heidelberger Universitätsarchiv, welcher detailliert über die Aktivitäten der Fakultät unter dem Dekanat von Rudolf Heinze, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kirchenrecht, Auskunft gibt.³ Mit keinem Wort wurde auf diesen Vorfall eingegangen, der die ansonsten eifrig gehütete Reputation der Fakultät in der Gelehrtenwelt des deutschsprachigen Raumes doch erheblich zu beschädigen drohte.⁴ Noch im gleichen Jahr war im Januarheft der renommierten „Preußischen Jahrbüchern“ ein bissiger Artikel des Rechtsprofessors Theodor Mommsen, unumstrittener Doyen der Berliner Juristenfakultät, unter der Überschrift „Die deutschen Pseudodoktoren“ erschienen, welcher mit einem weiteren Beitrag aus seiner Feder „Die Promotionsreform“ in demselben Band eine Ergänzung fand.⁵ Ausgelöst wurde mit diesen zwei, voller Grimm verfassten Pamphleten eine grundlegende Diskussion um den Wert des Dokortitels deutscher Universitäten. Insbesondere gegen die vielfach an einzelnen Hochschulen geübte „Promotion in absentia“ richtete Mommsen seinen geharnischten Protest, der sich über die Frage nach der Notwendigkeit einer Promotionsreform rasch in eine hitzig geführte Debatte um die allgemeine Lage der Hochschulen ausweitete.

3 UAH, H-II-III/81 fol. 27. – Zu Heinze s. DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932*, S. 106 f.; SCHROEDER, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“, S. 255 ff.

4 Vgl. auch GOTHEIN, in: *Archiv für Sozialwissenschaft* 32 (1911), S. 784: „Bei uns lächeln sich die Praktiker verständnisvoll zu, wenn wieder einmal einige Doctores juris im Referendarexamen durchgefallen sind.“

5 Bd. 37 (1876), S. 17–22; 335–352; der erstbenannte Aufsatz findet sich gleichfalls in: MOMMSEN, *Reden und Aufsätze*, S. 402–409.

II DIE „PROMOTION IN ABSENTIA“

Karl Marx zählt zu den wohl bekanntesten Persönlichkeiten, dem der philosophische Doktorhut der Jenaer Hohen Schule in Gestalt einer wohlformulierten Urkunde 1841 auf postalischem Wege überreicht wurde, ohne je die Salana betreten zu haben.⁶ Ausreichend für die Vergabe des Titels war die Einreichung einer handgeschriebenen Abhandlung in deutscher Sprache; seine persönliche Anwesenheit war in keinem Stadium des Promotionsverfahrens notwendig.⁷ Zulässig blieb dieses Verfahren bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts an den Universitäten Jena, Göttingen und Rostock. Ein Nebeneinander von Promotion mit und ohne Dissertation war nach den Statuten anderer Hochschulen, zu der ebenso Heidelberg zählte, möglich. Nicht durch Leistung, sondern mit Geld wollte auch Marx „den Doktor“ erwerben; gleich unzähligen seiner Kommilitonen umging Marx mit dieser Promotion „in absentia“ die rigorosen Bestimmungen der Berliner Philosophischen Fakultät, an welcher er seit 1836 studiert hatte. Denn an der 1810 begründeten Friedrich-Wilhelms-Universität musste der Kandidat ausnahmslos eine gedruckte lateinische Dissertation vorlegen, darüber in Latein disputieren und ein in lateinischer Sprache geführtes Examen bestehen. Zu mühevoll war es nicht allein für Karl Marx, diese überaus strengen preußischen Promotionsnormen auf dem Weg zum begehrten Doktorgrad zu erfüllen. Gleich einer Vielzahl seiner Kommilitonen, die den damit verbundenen Arbeitsaufwand scheuten, wandte er sich lieber an eine Universität, welche weitaus anspruchsloser die Vergabe des „Doctor-Titels“ handhabte. Und dieser „Markt“ war in der weitläufigen deutschen Universitätslandschaft bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein immens. Gleichzeitig entstand ein überaus florierendes Gewerbe von Promotionshelfern, die Informationen über das Prüfungswesen deutscher Universitäten und anderweitige Hilfestellungen zur Erlangung des Doktorgrades anboten. Meist kleinere, finanziell schlecht ausgestattete und nur schwach besuchte Landesuniversitäten konkurrierten nahezu hemmungslos um die Gunst potentieller Titelanwärter.⁸ Nach den Statuten verschiedener Fakultäten je-

6 Wiedergabe dieser Urkunde, deren Original sich seit 1947 im Moskauer Marx-Lenin-Engels-Institut befindet, bei RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 323.

7 Vgl. hierzu ausführlich RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 308 ff.

8 Zur deutschen „Promotionslandschaft“ im 19. Jahrhundert vgl. RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 320 ff.

ner „Doktor-Schmieden“ reichte zur Vergabe von Dokortiteln als einzige Prüfungsleistung die Übersendung einer Probeschrift aus; auf postalischem Weg konnte dann die Doktorurkunde dem jeweiligen Kandidaten zugestellt werden: Eine Graduierung ohne eigentliche Leistung – sieht man von der Gebührenentrichtung ab. Von solchen Einnahmen lebten zum Teil die Professoren an den kleineren Universitäten in Ermangelung eines ausreichenden Salärs. Die Spitzenposition für philosophische Dokortitel, welche „in absentia“ erworben werden konnten, nahm die bereits erwähnte Jenaer Hohe Schule ein: Nach den vorliegenden Berechnungen auf der Grundlage der Kandidatenbücher vergab die dortige Philosophische Fakultät zwischen den Jahren 1832 bis 1865 nahezu 1900 Dokortitel an Studenten. Bei den Juristen lagen die Promotionszahlen für den gleichen Zeitraum zwar deutlich darunter, beliefen sich aber immerhin noch auf 285, davon nur 20 mit einer mündlichen Prüfung. Zum Vergleich: An der weitaus größeren Philosophischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität zählte man zwischen 1832 bis 1865 lediglich 370 Promotionen, das Schlusslicht bildete München mit nicht einmal 100 Dokortiteln. Im Mittelfeld lag Leipzig, die drittgrößte deutsche Universität, mit 304 Kandidaten für den Zeitraum zwischen 1849 bis 1865, die den Doktorgrad in absentia erwarben.⁹ Auch die Universitäten Göttingen, Rostock und Gießen, die gleichfalls in absentia promovierten, ließen München und Berlin bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein weit hinter sich. Gegenüber der Promotion in absentia boten verschiedene Hohe Schulen in unterschiedlichen Varianten milde Alternativen zu diesen, in der akademischen Welt mit nur wenig Respekt betrachteten „Pseudodoktoren“ an.

9 Sämtliche Zahlenangaben nach RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 321.

III DOKTORPROMOTIONEN AN DER HEIDELBERGER JURISTISCHEN FAKULTÄT IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Seit langem war der Handel mit Dokortiteln an einzelnen Universitäten im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu einem äußerst lukrativen Geschäft herabgesunken. Nicht zu verstehen ist dieser scheinbar fatale Verfall des deutschen Dokortitels ohne Kenntnis seines historischen Hintergrundes. Zwar kein verwerfliches „Sündengeld“ (Theodor Mommsen), wohl aber eine erkleckliche Summe an Gulden mussten noch im 18. Jahrhundert für den Erwerb des Doktorgrades „in utroque jure“ an der Heidelberger Rupertina aufgewendet werden.¹⁰ Längst in Vergessenheit geraten waren die Statuten Kurfürst Karl Ludwigs vom 1. September 1672.¹¹ Hatte man hier noch die bescheidene Summe von nicht mehr als 32 fl. für den Erwerb des Doktorats festgesetzt („und soll pro examinibus weiter nichts gefordert werden“), so mussten nahezu 100 Jahre später, 1766, die Brüder von Castell exakt 443 fl. 30 kr. für den gesamten Promotionsvorgang bezahlen.¹² Entfiel der traditionelle „Doktorschmaus“, so entsprach es den herkömmlichen Usancen, den Professoren und Gästen als Ausgleich für die entgangenen Gaumenfreuden einen bestimmten Geldbetrag zukommen zu lassen. Darüber hinaus musste für den Erwerb von zwei Büchern an die Universitätsbibliothek ein Betrag in Höhe von 12 fl. abgeführt werden, die Pedelle erhielten für ihre Dienste 15 fl., der Prokanzler 6 fl., für die Ausstellung der Doktordiplome 15 fl., für die Musikbegleitung 19 fl. und für Handschuhe als Doktorgeschenke an die anwesenden Gäste 18 fl. Damit aber nicht genug: In die Tasche greifen mussten sie auch „für das grose geläuth ad. s. Spiritum“, das den Schlussakt der Promotion weithin hörbar begleitete; mit 3 fl. bildete es den geringsten Kostenposten innerhalb der Schlussabrechnung.¹³ Längst abgeschafft war der bis dahin übliche Brauch, anlässlich des Examens den Professoren neben den Gebühren aufwändig ver-

10 Grundlegend hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 103 ff.

11 S. SCHROEDER, Immer gerettet, S. 238 ff.

12 Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten dieser zwei Doktorpromotionen findet sich im Heidelberger Universitätsarchiv – UAH – (RA 4778: „Designatio consuetorum Jurium pro Doctoratu ex utroque Jure“, wiedergegeben bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 348 Urkunde Nr. 8 [zum Zitat vgl. ebda., S. 345 Nr. 7]).

13 UAH, RA 4778.

ziertes Zuckerwerk in Kegel- oder Pyramidenform zu überreichen, da sie davon nur „wenig genossen“.¹⁴ Auch die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts von Kurfürst Karl Theodor großzügig gewährten Ermäßigungen hinsichtlich der Gebühren und der den Professoren geschuldeten Naturalien hatten auf die Promotionskosten kaum bemerkbare Auswirkungen.¹⁵

Erklärbar wird der verhältnismäßig geringe Kostenansatz in den Statuten Karl Ludwigs von 1672 durch sein Bemühen, die im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges „in abgang gerathene“ Hohe Schule Heidelbergs nach ihrer mühseligen Restauration 1652 für künftige Studenten wieder anziehender zu gestalten.¹⁶ Neben der Rekrutierung eines wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrpersonals wurde ihnen auch „adeliche und militaria exercitia“ in Aussicht gestellt. Als besondere Attraktion und einmalig für die damalige Zeit beim Werben um Studierende, verlieh ihnen der Kurfürst das Recht, in genau bezeichneten Landstrichen diesseits und jenseits des Neckars zu jagen.¹⁷ Angelockt werden sollten sie gleichfalls durch bescheidene Promotionsgebühren, welche sich noch nach den Statuten Johann Casimirs aus dem Jahr 1588 richteten.¹⁸ Nachweisen lässt sich trotz der überaus schwierigen Quellenlage für den Zeitraum von 1653 bis 1690 die erstaunlich hohe Zahl von knapp 200 juristischen Promotionen.¹⁹ Die Rupertina scheint daher auch für weniger bemittelte Studenten attraktiv gewesen zu sein, ohne dass ihre Fakultäten aber mit den begehrten Titeln einen einträglichen Handel betrieben. Keinesfalls zählte sie nach 1653, als die Zahlen besonders stark anstiegen, zu den fragwürdigen juristischen „Doktorenfabriken“ wie das niederländische Harderwijk oder Orléans. Erst die zerstörerischen pfälzischen Erbfolgekriege 1688–1697 und die spätere Restitution der Heidelberger Hohen Schule als „Jesuitenuniversität“ wirkten sich nahezu verheerend auf die Immatrikulationszahlen aus: Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildete sie zusammen mit den Hochschulen Duisburg und Herborn das Schlusslicht innerhalb der deutschen Universitätslandschaft.²⁰ Dementsprechend gering war auch die Zahl der Doktorprüfungen während des gesamten Zeitraums nach 1700; die Chroniken verzeichnen nicht einmal zehn Promotionen.²¹

14 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 96.

15 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 104.

16 S. SCHROEDER, Tod den Scholaren, S. 59 ff.

17 Vgl. SCHROEDER, Immer gerettet, S. 236.

18 Zu dieser Reformation des Administrators Johann Casimir vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 67 ff.

19 S. zu diesen Angaben BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 80 ff.; KOMOROWSKI, in: Müller (Hrsg.), Bilder-Daten-Promotionen, S. 342 ff.

20 S. EULENBURG, Frequenz, S. 84 f.

21 S. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 105 f.

Im Gegensatz zum rechtswissenschaftlichen Studium in Preußen, das als einziger deutscher Staat ein universitäres Examen seit 1781 kennt, folgte die Juristenausbildung in der Kurpfalz dem tradierten, ebenso in anderen Ländern geübten Herkommen. Karrierewege, die auf staatlichen Prüfungen aufbauten, kannte man noch nicht. Erst mit der Einführung der Staatsexamina in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts büßte die Promotion ihre Rolle als berufsqualifizierende Prüfung ein. Bis dahin aber war die Doktorpromotion der einzige Studienabschluss, der zur Führung eines akademischen Titels berechnete; die ehemals vorhandene Abstufung der akademischen Grade – Baccalaureat, Lizentiat, Magister, Doktor – war bis auf das Lizentiat weitgehend verschwunden. So wurde die universitäre Juristenausbildung mit dem Lizentiats- und auch Doktorexamen abgeschlossen, das grundsätzlich ein fünfjähriges rechtswissenschaftliches Studium („quinquennium Justinianicum“) voraussetzte. Zunächst hatte sich der Kandidat einer mündlichen Vorprüfung, dem sogenannten Tentamen, zu unterziehen, in dem sein tatsächlicher Wissensstand ermittelt wurde. Bestand er dieses meist zweistündige Examen, erfolgte durch Fakultätsbeschluss die Zulassung zum Hauptexamen. Gefordert wurde im „examen rigorosum“ als Prüfungsleistung die Interpretation von ein oder zwei Gesetzestexten, jeweils abhängig davon, ob der Kandidat den Doktorgrad in einem oder in beiden Rechten (*doctor iuris utriusque*) anstrebte²². Daran schloss sich die Disputation unter dem Vorsitz eines „Präses“ an, die zunächst in der Form eines wissenschaftlichen Streitgesprächs in Latein geführt wurde. Späterhin musste der Kandidat einzelne Thesen im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung aufstellen und sie öffentlich in freier Rede verteidigen.²³ Angeordnet wurde in den Statuten Karl Ludwigs von 1672, vor einer ordentlichen Disputation „kurze positiones in forma patenti“ auf Universitätskosten drucken zu lassen.²⁴ Jene Disputationsschriften verteilte man vor dem mündlichen Streitgespräch, um den an dem Examen Beteiligten eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen. Nicht mehr gefordert wurde – wie in den Statuten von 1672 festgelegt – eine öffentliche Antrittsvorlesung des Doktoranden, die im 18. Jahrhundert stillschweigend verschwand.²⁵ Interessant und neuartig war aber die Möglichkeit, dass auf Wunsch des Kandidaten einer der Professoren „gegen eine

22 Vgl. Thorbecke (Bearb.), Statuten, S. 291 f., §§ 72 f.; S. 344 f. §§ 135 f.; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 94 ff.

23 Vgl. RANIERIE in: Heyen (Hrsg.), Historische Soziologie, S. 158.

24 Vgl. § 33, wonach ordentliche Disputationen viermal im Jahr stattzufinden hatten (Thorbecke [Bearb.], Statuten, S. 266).

25 Zu den Einzelheiten vgl. HORN, Disputationen, S. 46; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 100 ff.

zimbliche recompens“ zu einer privaten Wiederholung der examensrelevanten Materie verpflichtet werden konnte, damit der Doktorand „in seinen bevorstehenden speciminibus dest beßer bestehen möge“. ²⁶ Konzessionen wurden gleichfalls bei der an sich vorgeschriebenen Mindeststudienzeit von fünf Jahren eingeräumt: So bedeutete der Senat der Juristischen Fakultät in gesetzten, aber unmissverständlichen Worten, „dass ietziger zeit nicht so genau darauf zu sehen sei, ob die doktoranden das quinquennium“ eingehalten hätten. ²⁷ Dennoch blieb die Anzahl der an der Heidelberger Juristischen Fakultät durchgeführten Doktorprüfungen während des gesamten 18. Jahrhunderts äußerst mager. Daran änderten auch die Statuten Kurfürst Karl Theodors vom 26. April 1786 nichts weiter, welche allein bereits Geltendes festschrieben. Innerhalb der wenigen Promotionsvorschriften wird lediglich auf „die habenden Privilegien und anderer Juridischen Facultäten Gewohnheiten“ verwiesen. ²⁸ Zu den angestrebten „öfteren Promotionen“ kam es während der letzten Jahrzehnte des Bestehens der kurpfälzischen Universität Heidelberg nicht mehr. Dies lag keineswegs allein an den hohen Kosten, sondern ebenso daran, dass die Fakultät wie die Hochschule insgesamt als eine „Jesuiten- und Mönchsuniversität“ gegen Ende des 18. Jahrhunderts über keinerlei Prestige mehr verfügte. ²⁹

Das feierliche und aufwändige Zeremoniell bei der Verleihung der Doktorwürde fand in der „aula academica“ des 1728 erbauten Domus Wilhelmiana unmittelbar nach der Disputation statt, zu der auch der Heidelberger Stadtdirektor, die zwei Bürgermeister und verschiedene kurfürstliche Beamten einzuladen waren; musikalisch umrahmte man den Festakt mit Trompetenklingen und Paukenschlägen. ³⁰ Dokumentiert wurde damit die Zugehörigkeit des auf diese Weise „gekürten“ Doktors zur akademischen Welt. Einfacher und schlichter gestaltet waren hingegen die Lizentiatspromotionen, die von den Kandidaten vielfach aus Kostengründen bevorzugt wurden. Nur reich begüterte Studenten – wie die eingangs erwähnten Brüder von Castell – konnten sich die immensen finanziellen Aufwendungen für den Erwerb des prestigeträchtigeren, wissenschaftlich aber gleichwertigen Doktorgrades in beiden Rechten leisten.

²⁶ § 72 der Statuten (wiedergegeben bei Thorbecke [Bearb.], Statuten, S. 291).

²⁷ Zit. nach Winkelmann (Hrsg.), Urkundenbuch, Nr. 1686, S. 206.

²⁸ Vgl. §§ 135, 136 der neuen Statuten (Druck bei Thorbecke [Bearb.], Statuten, S. 299 ff.)

²⁹ Zit. nach SCHROEDER, Tod den Scholaren, S. 82.

³⁰ Allgemein zum Verfahren bei der Graduierung zum Doktor FÜSSEL, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 417 ff.

Auch für die berufliche Karriere brachte die Graduierung zum „doctor iuris utriusque“ keine weiteren Vorteile mit sich. Völlig ausreichend war der Erwerb des Lizentiats, mit dem sich selbst mehrere Professoren der Heidelberger Rechtswissenschaftlichen Fakultät begnügten; aus Kostengründen verzichteten sie auf den Erwerb des Dokortitels. Gleichwohl bekräftigte noch einmal § 13 der Statuten von 1786, dass nur ein solcher Dozent „in einer Facultät, zu welcher er aspiriret ... angestellet werden solle“, der „bereits das Doctorat erhalten oder in kurzer Zeit annehmen wird.“³¹ Für eine universitäre Karriere war die Doktorpromotion nunmehr zu einer Regelvoraussetzung geworden.

31 THORBECKE [Bearb.], Statuten, S. 305.

IV REORGANISATION DER HEIDELBERGER UNIVERSITÄT: DAS 13. ORGANISATIONSEDIKT UND DIE STATUTEN DER UNIVERSITÄT VOM 9. DEZEMBER 1805

Schon lange hatte die Heidelberger Rupertina an Anziehungskraft und geistiger Ausstrahlung verloren; ihre Hauptaufgabe sah sie darin, als reine Landesuniversität die für Kirche und Staat erforderlichen Beamten auszubilden. Herabgesunken war sie im Verlauf der nach dem Pfälzer Erbfolgekrieg rigide betriebenen Gegenreformation zu einer altmodisch-zopfigen Jesuitenuniversität, die nahezu unberührt blieb von der Aufklärung und den mit ihr verbundenen Reformbewegungen des 18. Jahrhunderts. Während die 1737 eröffnete Universität Göttingen zum Ausgang jenes „aufgeklärten“ Jahrhunderts als eine „Universität für die Welt“ bezeichnet wurde, konnte der Rektor der „uralten“ Heidelberger Hohen Schule, Franz Anton Mai, 1798 lediglich resignierend feststellen: „Die Hohe Schule zu Heidelberg hat die Gebrechen des höchsten Alters: Stumpfheit und Untätigkeit“³². Nahezu vernichtend ist das Urteil des berüchtigten Magisters Laukhard, der sich um 1780 in Heidelberg aufhielt. „Die Universität ist, mit einem Wort gesagt, erbärmlich. Vorzeiten hat sie große Männer unter ihre Lehrer gezählt, aber das achtzehnte Jahrhundert hat auch nicht einen einzigen da aufkommen lassen“³³. Stetig sank die Zahl der Studenten. Nur 37 Hörer wurden noch im Jahr 1794 immatrikuliert.

Die Übernahme der Universität durch Baden bot für den neuen Landesherrn, Markgraf Karl Friedrich, keinerlei Anlass zur Freude: 1803 belief sich der Schuldenstand auf 63.784 fl., die Zinsverpflichtungen erreichten eine Höhe von 3.189 fl., die Einnahmen hingegen betragen lediglich 2.896 fl.; knapp 50 Studenten waren noch immatrikuliert. Schon Ende Dezember wies der in badische Dienste übernommene Oberkurator von Hövel unmissverständlich darauf hin, dass die Universität über keinerlei finanzielle Mittel mehr verfüge, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Resignierend notierte der für die Rupertina zuständige Geheime Regierungsrat

³² Zit. nach WOLGAST, in: Strack (Hrsg.), Heidelberg, S. 36.

³³ Zit. nach SCHROEDER, Immer gerettet, S. 335.

Friedrich Brauer, dass Markgraf Karl Friedrich „mit Heidelberg mehr nicht als ein unentgeltliches Privilegium zur Anlegung einer durchaus neu zu dotierenden Universität erlangt habe.“³⁴ War auch die finanzielle Situation äußerst düster, so stand die Frage der weiteren Existenz einer Hochschule in Heidelberg aber niemals zur Diskussion. Karl Friedrich war fest entschlossen, die Universität zu erhalten und neu einzurichten, nachdem schon lange erwogene Pläne der Gründung einer Akademie oder Universität in Karlsruhe immer wieder im Sande verlaufen waren. Wenn auch Brauer in seinem ausführlichen Gutachten „Ueber die Universität Heidelberg“ vom 20. April 1803 zu bedenken gab, ob der notwendige finanzielle Aufwand für die Restitution der Hochschule sich überhaupt lohne³⁵, so fiel die Antwort in der entscheidenden Sitzung des Geheimen Rates am 4. Mai 1803 eindeutig aus: Übereinstimmung bestand darin, dass die „Aufrichtung der Universität dem Staatswohl dienlich und daher rätlich sei.“³⁶ Denn schon seit geraumer Zeit wurde es als misslicher Mangel empfunden, dass badische Landeskin-der und Stipendiaten auswärts studieren mussten. Weiterhin ordnete man an, zur Abtragung der Schulden und Besoldungsrückstände die noch vorhandenen Kapitalien und Renten der Universität zu verwenden. Nur zu gut wusste Kurfürst Karl Friedrich, dass die Erneuerung der Universität nicht umsonst zu haben war.

Genehmigt wurde die von Brauer in Anschlag gebrachte Jahresdotations der Hohen Schule in Höhe von 40.000 fl. Aufgefordert blieb er, den Entwurf einer neuen Universitätsorganisation auszuarbeiten. Nur wenige Wochen später legte Brauer dem Geheimen Rat dieses Organisationsedikt vor, dem der neue Landesherr ohne Modifikationen unter dem 13. Mai 1803 sogleich zustimmte. Es war das letzte der insgesamt 13 Organisationsedikte, welches das gesamte Schulwesen regelte und seinen Abschluss in der Neubestimmung der Heidelberger Universitätsverhältnisse fand. Sein umständlicher Titel lautet: „Über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Anstalten, insbesondere der Universität Heidelberg“.³⁷

34 GLA Karlsruhe, 235/3452; vgl. SCHNEIDER, Geschichte, S. 46.

35 Das Gutachten Brauers schließt ab mit der Bemerkung: „Von Serenissimi Ueberzeugung und Milde hängt es nun ab, wie Sie die Widerrichtung der Generalstudii zu Heidelberg anstellen wollen. Nur muß ich nochmals die devoteste Erinnerung in treu gemeinter Offenherzigkeit wiederholen, sie entweder gut zu fundiren und zu organisiren oder gar nicht“ (GLA Karlsruhe, 235/3452).

36 Vgl. SCHNEIDER, Geschichte, S. 53.

37 Publiziert bei Jellinek (Hrsg.), Gesetze, Nr. 1, S. 3–15

Der überwiegende Teil der Einzelbestimmungen des Edikts ist jedoch nie in Kraft getreten, da sie sich als zu praxisfern erwiesen hatten und es zunächst ebenso an den notwendigen finanziellen Mitteln mangelte. Manche, die Universität betreffenden Anordnungen, stießen von Anfang an auf heftigsten Widerspruch des Senats. So protestierte er erfolgreich gegen die Einführung eines gesetzlichen Studienplans, da die akademischen Lehrer über die Klassifikation der Kollegien sehr verschiedener Ansicht waren und – folgte man ihrer Ansicht – durch eine derartige Verordnung sich in ihrer freien wissenschaftlichen Tätigkeit gehemmt sahen. Durchsetzen konnte sich die Universität ebenso gegenüber dem Ansinnen Brauers, dass die Professoren nur zweifelsfrei und allgemein anerkannte Lehrsätze vortragen und ihre Kollegs nach einem „soliden“ Lehrbuch ausrichten sollten. Als undurchführbar erwies sich die Verfügung, wonach alle badischen Landeskinder an der Heidelberger Hochschule ihre Studien drei Jahre lang absolvieren müssten. Dieser sogenannte Universitätsbann wurde späterhin, als sich seine misslichen Folgen bemerkbar machten, durch Ministerialerlass vom 27. Juli 1809 „als der wissenschaftlichen Ausbildung in vielen Rücksichten hinderlich“ aufgehoben. Zum Vorteil der Hochschule und der Stadt besuchten danach auch wieder vermehrt Nichtbadener Heidelberg.

Brauer jedoch, verharrend in einem „aufgeklärten Nützlichkeitsdenken“ (Wolgast), sah in der Universität lediglich eine Lehranstalt, die er in das Korsett reglementierender Einzelverordnungen einschnüren wollte. Wichtiger als die angedeutete Regelungsomnipotenz des Staates war aber, dass die Universität sich in ihrer Existenz bestätigt sah, aus dem Staatshaushalt alimentiert und in das Erziehungs- wie auch Bildungssystem des Landes eingebunden wurde. Diese Qualität des Edikts als eines neu ausgestellten Stiftungsbriefs zeigt sich ebenso darin, dass der bisherige Name der Hochschule um den des neuen Landesherrn erweitert wurde („Rupprecht-Carolinische Universität“). Erstmals offiziell findet sich der Name „Ruperto Carolina“ auf dem Titelblatt des Vorlesungsverzeichnisses für das Sommersemester 1805: „Rektor der Universität, die wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen“.

Auch die Promotionen wurden künftig nicht länger „caesarea vel pontificia auctoritate“ erteilt, sondern unter der Souveränität des neuen Landesherrn, des Kurfürsten von Baden. Mag das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 1806 erloschen sein, so beruhte das Promotionsrecht der Universität

Heidelberg doch noch auf dem Gründungsprivileg Papst Urbans VI. vom 23. Oktober 1385. Das Graduierungsverfahren selbst, im Mittelalter eingeführt, hatte sich zum Teil bis über das Jahr 1803 hinaus erhalten. Der niedrigste akademische Grad eines Baccalaureus – eine Art Zwischenprüfung über das an der Fakultät gelehrt Grundwissen – war in Heidelberg schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahezu vollständig verschwunden. Die letzten Graduierungen zum Bakkalar an der Juristischen Fakultät fanden im September 1522 statt.³⁸ So erklärten ihn bereits die Statuten von 1558 „nit also hoch ... vonnöten“; aber auch weiterhin konnten die traditionellen Grade wie die eines Lizentiaten und Doktors im weltlichen und geistlichen Recht oder in beiden zugleich erworben werden. In der akademischen Rangordnung stand der Doktor zwar über dem Lizentiat, das die Vorstufe zum Doktorat bildete. Wurde aber bei der Besetzung öffentlicher Ämter, wie z.B. an kaiserlichen Gerichten, eine akademische Würde gefordert, so war das Lizentiat dem Doktorat gleichgestellt. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts begnügten sich viele Juristen daher oft mit jenem Grad; an der Heidelberger Juristenfakultät war im 18. Jahrhundert der Erwerb des Lizentiat häufiger als der des Doktorats. Die rein universitären Prüfungen fanden nur zum Erwerb der akademischen Grade statt; sie allein stellten den Nachweis eines ordentlichen Studiums dar. Noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bedeutete „Promovieren“ lediglich, irgendeinen akademischen Grad zu erwerben; die uns heute geläufige Verbindung von Promotion und Dissertation war unbekannt.³⁹ Der Begriff blieb nicht auf den Erwerb des Dokortitels beschränkt, weshalb man, wenn es um die akademische Würde ging, präzisierend von „Doktorpromotionen“ sprach.

In den neu gefassten Statuten von 1805 wird neben dem für beide Rechte verliehenen Doktorgrad noch der Lizentiatengrad, mit dem das Studium abgeschlossen werden konnte, erwähnt; da dieser aber nunmehr nicht länger die Voraussetzung für den Erwerb des Doktorats bildete, fiel das Lizentiat als eigenständiger juristischer Grad schließlich ersatzlos weg. Keine einzige Promotion zum Lizentiaten ist in den Fakultätsakten nach 1805 nachweisbar; Graduierungen beschränkten sich einzig noch auf den Doktorgrad.⁴⁰ Bis ins Einzelne gehend regelten die umfanglichen, 47 Paragraphen umfassenden „Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden in

38 Vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 38.

39 Vgl. FÜSSEL, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 415 f.

40 In Basel wurde die Lizentiatenwürde bereits seit 1712 nicht mehr vergeben; für Heidelberg vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 56 ff.

der juristischen Fakultät“ im Rahmen der „Statuten der Universität vom 9. Dez. 1805“ die unterschiedlichen Promotionsleistungen.⁴¹ Mit ihrer Detailversessenheit heben sich diese „Vorschriften“ von sämtlichen nachfolgenden Promotionsordnungen der Heidelberger Juristischen Fakultät bis auf den heutigen Tag keinesfalls nachteilig ab. Ausgearbeitet wurden sie wohl von Franz Ignaz Wedekind, der seit 1793 den Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts an der Rupertina innehatte.⁴² Als „primarius facultatis“ der alten Lehrgarde wurde er trotz erheblicher Vorbehalte 1803 als Rechtsprofessor in den badischen Staatsdienst übernommen und ihm die Betreuung der Fächer „Reichsgeschichte und Reichsstaatsrecht“ anvertraut. Aus eigener, intimer Anschauung kannte Wedekind nur zu gut die Mängel des bislang geübten Promotionsverfahrens, die er nun abgestellt wissen wollte. Mit dem Zeitgeist der Aufklärung waren für ihn gleichfalls nicht mehr vereinbar die abgelebten Zeremonien früherer Graduierungen wie die Auswüchse beim „prandium“ (Festschmaus) und die Übergabe eines Doktorkostüms.⁴³ Die Vorschläge Wedekinds mit ihren hohen Leistungsanforderungen bei der Doktorgraduierung kamen den Vorstellungen Brauers wie auch seines Adlatus Hofer entgegen und fanden, freilich mit erheblichen Modifikationen, Aufnahme in die Universitätsstatuten.⁴⁴ Nicht diskutiert wurde im Kreis der Reformen die gänzliche Abschaffung der Doktorpromotion; für einen solchen radikalen Schritt fanden sich keine Befürworter. Vielmehr wurde die Promotion von allen einflussreichen Theoretikern jener Epoche gerechtfertigt.⁴⁵

Verliehen wurde der Doktorgrad „in utroque iure“ nach dem einleitenden § 2 von der „aus allen ordentlichen Professoren der Juristischen Section und dem Lehrer des Katholischen Kirchen Rechts bestehenden Juristen Facultät.“ Ausführlich werden dann die einzelnen Schritte beschrieben, welche die Voraussetzung für die angestrebte Doktorgraduierung bildeten. Zunächst hatte sich der Kandidat beim jeweiligen Dekan schriftlich oder mündlich unter Angabe von Alter, Herkunft und seines bisherigen Studienganges vorzustellen, welcher dann im Rahmen eines „Circulars“

41 Wiedergegeben bei Jellinek (Hrsg.), Gesetze, S. 30 ff; ausführlich hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 112 ff.

42 Zu ihm vgl. SCHROEDER, Immer gerettet, S. 422 ff.

43 S. SCHNEIDER, Geschichte, S. 172 ff., 181 f.

44 Zu Johann Baptist Hofer vgl. WÜRTZ, Brauer, S. 138 ff.

45 S. nur Anrich (Hrsg.), Die Idee der deutschen Universität. Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung, Darmstadt 1964.

die Fakultätskollegen hierüber informierte und gleichzeitig nachfragte, „ob der Zulaßung des Candidaten Etwas im Wege stehe.“ War dies nicht der Fall, so vollzog sich die Doktorandenprüfung über vier Etappen hinweg: Zunächst übergab der Dekan dem Kandidaten zwei „schriftliche, nicht allzu lange Gesetze“ aus dem Corpus juris civilis und dem Corpus juris canonici. Seine Aufgabe bestand darin, diese Gesetzesstellen „in lateinischer Sprache“ zu interpretieren, ohne dass eine bestimmte Frist eingehalten werden musste. Lag die schriftliche Ausarbeitung dem Dekan vor, so ließ er sie wiederum im Kreis der Fakultätskollegen „circuliren“, wobei aber die „Mitglieder, welche die Arbeit allzu schlecht finden sollten, um den Candidaten zum Examen zuzulassen, solches schriftlich zu bemerken haben.“ Über allfällige Beanstandungen entschied die Fakultät mit Stimmenmehrheit in „einer deßhalb anzusetzenden Session“. Daran schloss sich das mündliche, in lateinischer Sprache geführte Examen an, wobei „niemals mehr als Ein Candidat zu gleicher Zeit“ geprüft werden durfte. Entnommen wurde der Prüfungsstoff „hauptsächlich aus dem Civil-Recht außer dem aber auch noch wenigstens aus den andern Rechtstheilen, welche die Mitglieder willkürlich wählen können.“

Bis ins Detail gehend wird der Prüfungsablauf dargestellt: „Ohne alle weitere Einleitung“ eröffnet der Dekan das zwei- bis dreistündige Examen, die anschließenden Prüfungsgespräche werden von den anwesenden Professoren nach der gewählten Sitzordnung geführt. Unmissverständlich stellt § 15 fest: „Während ein Mitglied examinirt, haben sich die übrigen alles dazwischen Redens zu enthalten. Nur der Decan hat das Recht, wenn er eine durchaus unzumuthbare Art des Examinirens wahrnehmen sollte, deßhalb das nöthige zu erinnern.“ Gleichfalls nach Stimmenmehrheit wird über die Zulassung oder „Abweisung“ des Kandidaten noch am Tag der Prüfung entschieden.

Nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung forderten die Vorschriften die Ausarbeitung einer auf Lateinisch verfassten Dissertation über ein vom Kandidaten selbst gewähltes rechtswissenschaftliches Thema, welche mindestens „zwei gedruckte Bogen stark seyn“ musste (entsprechend 32 Seiten). Auf ihr beruhte das Schwergewicht sämtlicher Prüfungsleistungen. Vor der Drucklegung musste die Abhandlung, für die er sich „beliebige Zeit“ nehmen konnte, jedoch zunächst dem Dekan „in Concept ... zur Censur“ übergeben werden; er haftete persönlich dafür, dass durch die Dissertation die bestehenden Zensurgesetze nicht „übertreten“ wurden.

Zuvor aber blieb er aufgefordert, die eingereichte Arbeit im Einzelnen durchzusehen, „sich etwa findenden offenbaren Fehler in Sprache und Sache schicklich abzuändern, und bei sich ergebenden Anstand mit dem Kandidaten Rücksprache zu nehmen.“ Hingewiesen wurde ebenso auf die Befugnis des Kandidaten, „Bücher auf seinen eigenen Schein, ohne weitere Unterschrift eines Professors von der Universitäts-Bibliothek holen zu lassen.“ Denn Entleihungen durften einzig Professoren vornehmen; für die Studenten war der Zugang zur Bibliothek nur beschränkt möglich.

Allein neun Paragraphen regelten die der Ablieferung der Dissertation nachfolgende „Disputation“, die mit der Promotion in einem gemeinsamen Akt verbunden war (§§ 24–33) und keineswegs eine lediglich für das gelehrte Publikum einstudierte Farce bildete: „Der ganze Act muß wenigstens zwei und nicht länger als 3 Stunden dauern.“ Zusammen mit dem Dekan vereinbarte der Kandidat den Tag der öffentlichen Disputation, welche im großen Hörsaal des Universitätsgebäudes „nothwendig“ in lateinischer Sprache stattfand. Mit dem Anschlag am Schwarzen Brett und „einigen Auditorien“ erfolgte ihre Bekanntmachung. „Sine präside“, aber in Anwesenheit des Dekans („um alle Unordnungen abzuwenden“) musste das Streitgespräch in freier Rede durchgeführt werden; wurde dagegen verstoßen, so konnte der Dekan intervenieren und die weitere Disputation abbrechen. Dem Kandidaten blieb es überlassen, ob er lediglich über seine Dissertation oder einzelne Thesen „oder über beides“ disputieren wollte; lag die Dissertation allerdings erst im Konzept vor, so hatte er den Druck der Thesen zu veranlassen. Vier Opponenten standen ihm bei dem Streitgespräch gegenüber: zwei nach seiner Wahl, „die beiden andern aber ihm vom Decan gesetzt werden.“ Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, war das Auftreten „außerordentlicher Opponenten aus der Mitte der Professoren“ strikt untersagt. Nur wenn der Kandidat in seiner Dissertation oder im Rahmen der vorgelegten Thesen ausdrücklich dazu aufforderte, konnten auch weitere Opponenten auftreten. Eröffnet wurde der Promotionsakt nicht etwa vom Dekan, sondern vom Kandidaten „mit einer kurzen Rede“. Daran schloss sich die Disputation an „und dieser sogleich die Promotion“, welche durch den Dekan „in anständiger schwarzer Kleidung ohne alle Ceremonien mit Ausnahme der Beeidigung“ im Rahmen einer die knappe Ansprache begleitenden Formel durchführte:

„Quod igitur bonum felix faustumque sit, Auctoritate Caesarea, auspiciis et indulta Serenissimi et potentissimi, principis ac Domini (Caroli Friderici Marchionis Badensis et Hochbergensis, Sacri Romani Imperii Principis Electoris) Rectoris Academiae Suae magnificentissimi. Domini nostri longe clementissimi, Ego N. N. (Nomen et titulus Decani) facultatis juridicae hoc tempore Decanus adeoque promotor ad hunc actum legitime constitutus, te N. N. (Nomen, titulus et patria Doctorandi) Doctorem utriusque juris creo, atque renuntio. Tribuo tibi facultatem jura docendi, de jure respondendi, in superiori cathedra standi omniaque reliqua jura et privilegia doctoralia, ideoque te ubique locorum pro doctore legitime creato haberi, agnoscere, et honorari jubeo, primusque omnium hoc nomine gratulandus saluto.“⁴⁶

Vor diesem Akt hatte der Kandidat den vom Pedellen abgeschriebenen, durch den Universitäts-Syndikus vorgelesenen „gewöhnlichen Eid, die Rechtswissenschaft als Lehrer, Richter und Anwalt jederzeit gewissenhaft anzuwenden, auf die Akademischen Szepter“ zu leisten.⁴⁷ Mit dieser abschließenden, nahezu formlosen Zeremonie konnte er nun endlich den lang erstrebten Titel eines „doctor iuris utriusque“ der Heidelberger Juristischen Fakultät führen.⁴⁸ Nicht mehr verbunden war mit dem Erwerb der Doktorwürde eine Lehrbefugnis⁴⁹, „ius ubique docendi“, die zumindest formal bis zum Ende der kurpfälzischen Epoche Bestand hatte. Stattdessen wurde im Zuge der Universitätsreform die Habilitation als Voraussetzung für die Lehrberechtigung eingeführt.

Bedeutsam für alle Beteiligten waren die für die Verleihung jener akademischen Würde anfallenden Gebühren. Rigoros wurde mit dem neuen Statut „die bisher üblich gewesene Bestimmung der mit Erlangung einer akademischen Würde in der Rechts-Wissenschaft verknüpften Unkosten ihrem ganzen Umfange nach“ aufgehoben (§ 37). Besonders betonte man, dass insbesondere die bisherige Übung der Berechnung der Prüfungsgebühren nach der Anzahl der Prüfer nicht länger gebilligt wird.

46 § 32 der „Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden in der juristischen Fakultät“ (s. Jellinek [Hrsg.], Gesetze, S. 33 f.). – Zu einer bloßen Förmlichkeit herabgesunken war die im Formular verwandte Wendung „Tribuo tibi facultatem jura docendi“.

47 Eine bildliche Darstellung der Doktorvereidigung an der Universität Königsberg findet sich bei MÜLLER, Geschichte der Universität, S. 161.

48 Eine Notenskala etablierte sich erst ab 1814/15 (BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 135).

49 Vgl. die Bestimmungen „Über die Habilitierung der Privat-Lehrer, deren Pflichten und Rechten“ vom 9.12.1805 (wiedergegeben bei Jellinek [Hrsg.], Gesetze, S. 38–41).

„Die Kosten der zu erlangenden Doctor-Würde“ beliefen sich auf 230 fl.; hinzu kamen noch die Ausgaben für den Druck der Dissertation und des formelhaften, plakartartigen Doktordiploms von stattlicher Größe, das längst an die Stelle von Mahl und Ritual getreten war. Man sieht: die zu entrichtenden Sporteln waren verhältnismäßig hoch, kamen aber vielen zugute. Nach einem detaillierten Verteilungsschlüssel erhielten die bei dem Examen anwesenden Professoren 72 fl. von den Gebühren in Höhe von insgesamt 80 fl., die bereits spätestens bei der Einlieferung der Exegesen bezahlt werden mussten (davon acht Gulden an den Dekan für die Bewirtung anlässlich der mündlichen Prüfung); 110 fl. „Promotionshauptgebühr“ waren nach bestandener Prüfung zu entrichten, wobei wiederum der Dekan „10 fl. wegen der allenfallsigen Censur der Dissertation und sonstiger Bemühung bei der Promotion vor den übrigen Facultäts-Glieder stets zum Voraus (sc. erhielt), den Rest vertheilen sie aber gleichmäßig unter sich“ (§ 39); zahlreiche „Nebengebühren“ flossen den Pedellen, dem Universitätssyndicus und der Universitätsbibliothek zu. An sie waren auch zwei Belegexemplare der gedruckten Dissertation unentgeltlich abzuführen.

Ebenso bestanden – gleichwohl in engen Grenzen – vielfältige Möglichkeiten einer Dispensation von den verschiedenen Prüfungsleistungen: Zwar konnte man nicht von Dissertation und Disputation befreit werden („Jedoch soll niemals dem neml. Examinirten Candidaten beides zugleich, die Disputation und das Einliefern einer Dissertation unter irgend einem Vorwande erlassen werden“), wohl aber von einer der beiden Leistungen; späterhin wurde auch dieses Verbot nicht weiter beachtet.⁵⁰ Auf 15 fl. belief sich die Gebühr bei dem Wegfall der Disputation, die jedoch nur „aus erheblichen Gründen“ und allein „tüchtigen Candidaten“ erlassen werden sollte⁵¹, auf 40 fl. bei einem Verzicht auf die Dissertation. Außerdem konnte dem Doktoranden nach bestandenen Examen und erfolgreicher Disputation gegen einen in die „Universitäts-Bibliotheks-Kasse baar“ zu deponierenden Betrag in Höhe von 40 fl. das Doktordiplom noch vor Fertigstellung der Dissertation ausgehändigt werden. Diese Gebühr fiel zwar der Bibliothekskasse, wenn der Doktorand „binnen einer Jahres Frist vom Promotionstag an gerechnet die Arbeit nicht abliefern sollte“ (§ 35). Dennoch brauchte er nicht

50 De facto kam diese Praxis, die namentlich gegen §§ 34, 35 des Statuts verstieß, einem 55 fl. teuren Doppeldispens gleich (vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 118 ff.).

51 In diesem Fall fand die Promotion völlig formlos in der Wohnung des Dekans durch Ableistung des Doktorandeneides statt, den der Universitätssyndicus in Beisein des Dekans abnimmt (§ 36).

zu befürchten, dass ihm in diesem Fall der Doktorgrad wieder aberkannt werde.

Von dem mündlichen Examen konnte grundsätzlich kein Kandidat entbunden werden, es sei denn, er war bereits „in einem öffentlichen juristischen Amt angestellt“, „als Schriftsteller rühmlich bekannt“ oder hatte eine von der Fakultät „gebilligte Dißertation“ schon vorgelegt. Gleichfalls durfte von der Präsenzpflicht bei der Graduierung prinzipiell nicht abgesehen werden. Verzichtet wurde jedoch im Einzelfall auf eine persönliche Anwesenheit bei der Ablegung des vorgeschriebenen Eides, sofern die übrigen Voraussetzungen vorlagen. Die Eidesleistung konnte dann auch am Wohnort des Kandidaten im Beisein eines großherzoglichen Beamten vorgenommen werden. Über diesen Akt war die Fakultät zu informieren und dem „Doktoranden zu eröffnen, dass er dann ungesäumt die Ausfertigung seines Diploms zu gewärtigen habe.“⁵² Im bezeichnenden Gegensatz zu dem glanzvollen, ja prächtigen Ritual anlässlich der Verleihung des Dokortitels an manchen anderen – bemerkenswerterweise weitaus jüngeren⁵³ – Universitäten, verzichtete die Heidelberger Juristische Fakultät auf jegliches feierliche Zeremoniell gelegentlich der Graduierung. Man begnügte sich mit der nüchternen, schmucklosen Übergabe des Doktordiploms.⁵⁴ Ein öffentlicher Promotionsakt wie noch im 18. Jahrhundert fand nicht mehr statt.

Die Heidelberger Statuten von 1805 ragten weit über den Mindeststandard vieler Universitäten und ihrer Juristischen Fakultäten hinaus, wurde doch neben den schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Textinterpretationen grundsätzlich die Einreichung einer Dissertation mit Druckzwang und ein mündliches Rigorosum verlangt. Mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung sollten Plagiate verhindert und die Prüfungsleistung publik gemacht werden. Die recht schmalen Arbeiten waren für die wissenschaftliche Forschung zumeist völlig wertlos.⁵⁵ Auch auf die feierliche, wenn auch umtradierte Zeremonien bewusst entkleidete Disputation mit dem Doktoran-

52 Vgl. das Schreiben Roßhirts vom 21.2.1822 (UAH, H-II-111/15 fol. 58).

53 S. die Schilderung Johann Caspar Bluntschlis (Denkwürdiges, S. 84 f.) über seine Doktorpromotion an der 1818 begründeten Bonner Friedrich-Wilhelms-Universität: „Die Promotion geschah nach Bonner Sitte in feierlicher Form. Dem Promovenden wurde der rothe Mantel mit Goldstreifen umgehängt, das rothe Barret aufgesetzt, der goldenen Ring an den Finger gesteckt, das Buch übergeben und der Zutritt auf das höhere Katheder eröffnet. So war ich nun in die gelehrte Ritterschaft eingetreten und hatte einen Titel für das übrige Leben gewonnen, den kein Volk und kein Fürst weder zu geben noch zu nehmen vermochte.“

54 S. in diesem Zusammenhang die Studie von FÜSSEL, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 443 ff.

55 Vgl. RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 336.

deneid als Schlussakt des langwierigen Promotionsverfahrens wurde nicht verzichtet. Formal entsprachen ihre Maßstäbe den überaus scharfen Anforderungen der weitaus jüngeren preußischen Promotionsordnungen.⁵⁶ Den Vergleich mit den heutigen Regelungen des Promotionsverfahrens der Heidelberger Juristischen Fakultät braucht die Satzung von 1805 gleichfalls nicht zu scheuen. Wie auf vielen anderen Gebieten bedeuteten diese Statuten im Gefolge der Reorganisation der Rupertina nach 1802/03 einen radikalen Bruch mit den älteren, noch im 18. Jahrhundert geübten Observanzen. Rigosus wurde, soweit überhaupt noch vorhanden, mittelalterliches und frühneuzeitliches Erbe im Zuge der von Reitzenstein angestrebten Modernisierung beseitigt.

Bewusst nahm er als zeitweiliger Kurator der Heidelberger Universität auf ältere Traditionen, jahrhundertlang eingefahrene Privilegien, Sitten und Gewohnheiten keine Rücksicht. Nach dem Vorbild Göttingens sollte von Heidelberg „die bessere wissenschaftliche Kultur des südlichen Deutschlands ausgehen.“⁵⁷ In dieses Konzept passte die Inszenierung verkrusteter Formen akademischer Gelehrsamkeit nicht. Reitzensteins Absicht ging dahin, Heidelberg im Geiste des Neuhumanismus zu reformieren und aus der Hochschule eine von sämtlichen alten Zöpfen befreite Lehr- und Forschungsanstalt zu formen; fremd war ihm jegliche „Beharrungsmentalität“. Ungehindert von überlieferten, vermeintlichen oder tatsächlichen Rechten wollte er den Wissenschaften in Heidelberg eine neue, moderne Wirkungsstätte geben. Dazu gehörte nicht nur die Berufung neuer, qualifizierter Lehrkräfte an die Juristische Fakultät, sondern parallel dazu ein ambitioniertes Rechtsstudium, statutarisch befestigt durch strenge Promotionsnormen.

Diese Promotionsbestimmungen, die zum privilegierten Kernbestand der autonomen akademischen Fakultätsangelegenheiten bis zum heutigen Tag zählen, wurden jedoch von Beginn an äußerst großzügig gehandhabt, was eine Notiz aus der Feder Immanuel Bekkers aus dem Jahr 1877 verdeutlicht: „Da die Facultät aber schon häufig über die Statuten hinaus gegangen ist ...“⁵⁸. Am Ende der Entwicklung waren die geforderten Promotionsleistungen nur noch ein „Zerrbild“ der Satzung von 1805.⁵⁹ Gleichwohl stand sie bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts formal in Geltung. Der Erosionsprozess setzte

56 S. LENZ, Geschichte der Universität Berlin, S. 199 ff.

57 Zit. nach SCHNABEL, Sigismund von Reitzenstein, S. 94.

58 UAH, H-II-111/83 fol. 175.

59 So treffend BAUR (Vor vier Höllenrichtern, S. 11): „Mit der Zeit etablierte sich so eine Praxis, in der das ursprüngliche Statut kaum noch erkennbar war und nur noch als Zerrbild erschien.“

jedoch bereits mit ihrem Erlass ein. Schon unter dem 4. Dezember 1805 befürwortete Dekan Heise den von einem Kandidaten erbetenen Verzicht auf die Disputation und auf den Gebrauch des Lateins im Rigorosum unter Hinweis darauf, dass „wir der öffentlichen Disputation ohnehin gern überhoben sind“, und „nach hiesiger Observanz nicht notwendig erforderlich ist, dass das Examen lateinisch gehalten werde.“⁶⁰ Die übrigen Fakultätsmitglieder stimmten ihm bei. Infolge der mangelhaften Lateinkenntnisse einzelner Kandidaten nahm man es nicht mehr so genau wie in früheren Zeiten. Deutlich wird, dass die Fakultät für sich das Recht in Anspruch nahm allein darüber zu entscheiden, ob die Anforderungen des Doktorexamens – auch abweichend von den Statuten – erfüllt waren oder nicht. Grundsätzlich neigte man dazu, bei dem Erwerb des Doktorgrades nicht streng zu prüfen, sondern Milde und Nachsicht walten zu lassen. Konnte Heise sich gelegentlich des erwähnten Dispenses noch darauf berufen, dass die Promotionsordnung erst wenige Tage später in Kraft trat, so waren die Ansichten innerhalb der Fakultät bei der von dem Kandidaten Hudtwalcker unter dem 11. April 1809 nachgesuchten Befreiung von der Disputation gespalten. Letztlich entschied man sich aber für eine strikte Befolgung der Promotionsbestimmungen und lehnte die Bitte des Kandidaten ab. In den nachfolgenden Jahren häuften sich die Anträge um einen Dispens von der öffentlichen Disputation.⁶¹ So ersuchte 1811 stud. iur. Friedrich Wilhelm Heinecken, der das mündliche Examen mit Erfolg bestanden und den ersten Teil seiner Dissertation fertiggestellt hatte, um Befreiung von der Disputation mit dem gleichzeitig geäußerten Wunsch, sofort promoviert zu werden. Denn seine Familie hatte ihn dringend gebeten, noch bevor er die Arbeit vollständig abschließen konnte, „auf das schleunigste“ in die Heimat zurückzukehren. Für die endgültige Drucklegung der Dissertation übernahm ein Buchdrucker die Haftung. Allein Arnold Heise äußerte schwerwiegende Bedenken, den nach den Statuten möglichen Dispens zu gewähren; erst mit der Zusicherung des Dekans Martin, dass hierdurch kein Präjudiz entstehe, zeigte er sich zufrieden.

Grundsätzlich hielt die Fakultät sich zu diesem frühen Zeitpunkt noch an die detaillierten Regeln des Statuts von 1805. So erbrachten in den ersten Jahren nach der Reorganisation eine Vielzahl von Kandidaten die geforderten Leistungen; zu ihnen gehörte auch der später weithin bekannte Profes-

60 UAH, H-II-III/2a .

61 Im einzelnen BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 119 ff.

sor an der Heidelberger Juristischen Fakultät, Karl Joseph Mittermaier.⁶² Mittermaier, der seit dem Sommersemester 1808 in Heidelberg studierte, erfuhr am eigenen Leibe noch die gesamte Strenge des Promotionsverfahrens: Mitte Januar 1809 erreichte ihn die Nachricht, dass die bayerische Landesregierung ihn für eine Professur an der neubegründeten Innsbrucker Universität vorgesehen habe. Aus diesem Grunde sollte er unverzüglich in Heidelberg den „Doktorhut“ erwerben. Mittermaier überlegte nicht lange und reichte bereits zwei Monate später unter dem 10. März 1809 ein rasch verfertigtes Manuskript mit dem Titel „De nullitatibus in causis criminalibus“ bei der Fakultät ein. Zuvor hatte er darum nachgesucht, entgegen § 17 der Statuten von 1805 die Dissertation schon vor der mündlichen Prüfung drucken zu dürfen. Aber Carl Salomo Zachariae, Christoph Georg Martin, Anton Friedrich Justus Thibaut, Arnold Heise und Johann Ludwig Klüber, welche die Arbeit begutachteten, waren mit den Ausführungen Mittermaiers keineswegs zufrieden. Insbesondere bemängelten sie die „groben Fehler“ der Abhandlung in der „Latinität“.⁶³ Er erhielt die Studie mit der nachdrücklichen Empfehlung zurück, zusammen mit einem Philologen die Dissertation noch einmal sorgfältig durchzusehen und sprachlich zu glätten. Mittermaier reagierte hierauf zwar „befremdet“, fügte sich aber dem einhelligen Votum der Fakultät. In aller Eile überarbeitete er die Abhandlung und reichte sie danach erneut ein. Nunmehr nahm die Fakultät die Dissertation trotz einiger weiterhin bestehender orthographischer Fehler an und verlieh ihm am 29. März 1809 ohne öffentliche Disputation, von der er auf seinen Antrag hin befreit war, den erwünschten Dokortitel.⁶⁴

Die Aushöhlung der ursprünglich am Leistungsprinzip orientierten Promotionsbedingungen aus dem Jahr 1805 schritt nun jedoch rasch voran: Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Fakultät die bestehenden Vorschriften als mehr oder weniger unverbindliche Empfehlungen betrachtete, von denen nach Belieben abgewichen werden konnte. Über Bedingungen, Voraussetzungen und Verfahren bei der Verleihung des juristischen Doktorgrades entschied die Fakultät nach ihrem Gutdünken. Als genügend für die Promotion wurde die Einreichung eines „Concepts der fertigen Dissertation“ angesehen; ohne weiteres wurde in diesem Fall Dispens von der öffentlichen Disputation erteilt, wenn die übrigen Prüfungsleistungen

62 Zu ihm SCHROEDER, *Eine Universität für Juristen*, S. 133 ff.

63 Vgl. UAH, H-II-III/4, fol. 87 ff.; BAUR, *Vor vier Höllenrichtern*, S. 129 ff.

64 Im Einzelnen hierzu LANDWEHR, in: *Heidelberger Jahrbücher XII* (1968), S. 32 i.V. mit Fußn. 15.

vorlagen. Im weiteren Fortgang wurde nicht länger eine gedruckte Dissertation gefordert, die Fakultät sah es vielmehr – wie ihr Dekan Martin formulierte – als „genügend, aber auch unerlässlich“ an, wenn der Kandidat statt dessen 40 fl. als „Realcaution“ hinterlegt. Unter dem Dekanat Zachariaes reichte es 1820 dann gar aus, wenn die Kandidaten sich durch Handschlag verpflichteten, ihre Dissertation drucken zu lassen; noch im gleichen Jahr beschloss die Fakultät, dass die Abgabe einer ungedruckten Arbeit auf Latein genüge.⁶⁵ Nur wenige Jahre später begnügte sich die Fakultät mit der Hinterlegung von 40 fl., wenn der Kandidat noch keine Doktorarbeit vorgelegt hatte und eine Nachlieferung unterblieb. Ihr Dekan Franz Roßhirt führte unter dem 28. Mai 1822 aus: „Auch in den §§ 19, 20, wo von der Dissert. selbst die Rede ist, scheint angenommen, daß sie gedruckt werden sollen, doch ist die Nothwendigkeit des Drucks hier nicht ausgesprochen. Die Facultät ist bekanntlich davon abgegangen, weil es aus mannigfaltigen Gründen nicht zu wünschen ist, daß Alles unter die Presse komme, und daß jemand zum Drucke gezwungen wird.“⁶⁶ Entbehrlich wurde so die Abgabe einer schriftlichen Dissertation, die dann auch seit Mitte der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts nur noch selten einging. Parallel dazu verschwand ebenso klanglos das Erfordernis einer öffentlichen Disputation. Ohne auf Widerspruch zu stoßen, notierte 1834 Dekan Mittermaier, dass die Disputation „bei uns fast außer Uebung“ gekommen sei.⁶⁷ Eklatant verstieß die sich allmählich einbürgernde, von der Fakultät noch forcierte Praxis gegen die Statuten des Jahres 1805, nach deren § 34 Nr. 2 „niemals“ eine Promotion ohne Dissertation und Disputation erfolgen durfte. Unter keinen Umständen verzichten wollte der Direktor der Universitätsbibliothek zunächst auf die Dispensationsgebühren, die 40 fl. betragen, wenn die Arbeit nicht gedruckt wurde. Aber als die Fakultät, welche sich auch hier über die Statuten hinwegsetzte, finanziell großzügig die Bibliothek an der statutenwidrigen Dispensationspraxis beteiligte, erlahmte sein Interesse an deren stringenten Einhaltung.⁶⁸

65 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 121.

66 UAH, H-II-III/15 fol. 179. – Sekundiert wurde Roßhirt von Zachariae: „Die hier in Frage stehende Observanz ist schon lange Jahre bey Kräften. Nicht von einem Dekan einseitig, sondern post maturam deliberationem ist sie eingeführt worden. Sie beruht darauf, daß in verbis dispositivis und in loco clasfico (§ 34) der Stat. von dem Druck nichts gesagt ist“ (aaO., fol. 180).

67 UAH, H-II-III/29, fol. 344.

68 Im Einzelnen hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 123 ff.

Während die Fakultät in erstaunlicher Libertät einzelne Kandidaten von Dissertationen und Disputationen befreite, verfuhr sie hingegen äußerst zurückhaltend in weiteren Ausnahmefällen. Unabdingbar blieb während des gesamten 19. Jahrhunderts die Interpretation einzelner Gesetzesstellen, denn dann wäre das gesamte Verfahren ohne die Vorlage zumindest einer schriftlichen Arbeit zu einer Farce herabgesunken.⁶⁹ Die Heidelberger Juristische Fakultät begnügte sich aber mit minimalen Anforderungen an die Qualität der jeweils vorgelegten Interpretationen. Max Hachenburg, später einer der gesuchtesten Mannheimer Rechtsanwälte, bezweifelte nicht ohne Grund deren Wert: „Irgendwelche besondere Bedeutung hatten diese kleinen schriftlichen Arbeiten nicht.“⁷⁰ Auch die schwächsten Leistungen führten nicht etwa zur Abweisung, sondern reichten für die Zulassung zum mündlichen Examen aus. Verwundert notierte Bernhard Windscheid, 1871 nach Heidelberg als Nachfolger Vangerows auf den römisch-rechtlichen Lehrstuhl berufen, dass selbst die „in der schlimmsten und ... fast unerlaubten Weise“ missverstandene Interpretation einer Pandektenstelle keine Abweisung des Kandidaten zur Folge hatte.⁷¹

Mit Verweis auf das Statut von 1805 schlug Dekan Franz Gambsjäger 1808 den schriftlich geäußerten Wunsch eines Kandidaten ab, das mündliche Examen auf die Fächer zu begrenzen, mit denen er sich näher befasst hatte. Innerhalb der Fakultät verständigte man sich aber bei diesem Kandidaten ausnahmsweise darauf, geringere Anforderungen in der mündlichen Prüfung zu stellen.⁷² Einzige Ausnahme bildete die Absenzpromotion nach § 34 Nr. 1 der Statuten von 1805 für „eine Person, welche in einem öffentlichen Amte angestellt ist, und entweder sich als Schriftsteller rümllich bekannt gemacht hat, oder eine von der Facultät gebilligte Dißertation ... liefert.“⁷³ Dahinter stand der Gedanke, dass derjenige, welcher eine herausgehobene Stellung im Justizwesen einnahm, damit auch die geforderte besondere Würdigkeit besaß und über das notwendige juristische Wissen verfügte; eine weitere Prüfung in einem Examen oder einer Disputation sei ihm daher nicht mehr zuzumuten. Nur selten kam diese Bestimmung zur Anwendung; für den Zeitraum bis zum Jahr 1846 sind nur zehn Absenzpromotio-

69 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 126 ff.

70 Lebenserinnerungen, S. 46 f.

71 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 126.

72 Vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 124.

73 Diese Begünstigung nach § 34 Nr. 1 bedeutete nicht Befreiung von der Anwesenheit im Rahmen des Promotionsverfahrens, denn die mündliche Prüfung musste immer „in praesentia“ erfolgen.

nen überliefert, danach keine einzige weitere.⁷⁴ Drei Privatdozenten, einem Gerichtsratsassistenten und einem französischen Rechtsprofessor wurde der Dokortitel nach § 34 Nr. 1 verliehen, ohne dass sie sich einem Examen oder einer Disputation unterziehen mussten. Einigkeit bestand innerhalb der Fakultät und des Karlsruher Innenministeriums, den einschlägigen § 34 Nr. 1 äußerst restriktiv auszulegen. Ohne Bewährung in einem Examen oder einer Disputation sowie ohne Vorlage einer Dissertation sollte keinem Promotionswilligen die Doktorwürde verliehen werden: „Unter keinen Umständen“ wollte die Fakultät nur aufgrund einer Dissertation promovieren.⁷⁵ Selbst Promotionswilligen, welche das als besonders schwer geltende dritte preußische Staatsexamen, das zu „höchsten Staatsämtern“ qualifizierte, erfolgreich absolviert hatten, wurde die Möglichkeit einer Absenzipromotion verweigert, solange sie kein öffentliches Amt bekleideten.

74 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 142. Zu den Anforderungen des preussischen Assessorexamens vgl. EBERT, Die Normierung, S. 74 f.

75 UAH, H-II-III/67 fol. 104v, – Zu der von der Absenzipromotion abzugrenzenden Ehrenpromotion vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 144 ff.

V DIE HEIDELBERGER PROMOTIONS- FAKULTÄT IM 19. JAHRHUNDERT

Vorbehalten blieb die Erteilung des akademischen Doktorgrades bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein einer besonderen Examens- oder Promotionsfakultät, die nach Art. III Nr. 23 des 13. Organisationsediktes vom 13. Mai 1803 die Inhaber der fünf Lehrstühle umfasste. Nach der Promotionsordnung des Jahres 1805 stand das Recht zur Verleihung des Doktorgrades „der aus allen ordentlichen Professoren der Juristischen Section und dem Lehrer des Katholischen Kirchen Rechts bestehenden Juristen Fakultät“ zu.⁷⁶ Allein in die Taschen dieser Ordinarien flossen die Promotionsgebühren, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens ausmachten. Einigkeit bestand in ihrem Kreis darin, dass die Fakultät sich aus „zwei Arten von ordentlichen Professoren“ zusammensetzt, von denen die eine alle, die andere aber nur bestimmte Rechte eines Ordinarius beanspruchen kann. Durch Erlass des Innenministeriums vom 10. März 1823 war die Anzahl der sogenannten Nominal-Professuren auf fünf Lehrstuhlinhaber begrenzt.⁷⁷ Mitglieder der Fakultät waren danach sämtliche Ordinarien, die gegenüber den fünf Nominalprofessuren „Überzähligen“ blieben aber von der Teilnahme am Examinationskollegium ausgeschlossen. Ungeachtet dessen hielt die Juristische Fakultät seit dem Tode Johann Caspar Genslers Mitte November 1821 an der „ungesetzlichen“ Zahl von vier Lehrstühlen, die dann die Promotionsfakultät bildeten, bis 1846 strikt fest. Und dies, obgleich sowohl das Statut von 1805 als auch die ministerielle EntschlieÙung von 1823 sich auf fünf Nominalprofessoren festgelegt hatten. Mit nicht zu überbietender Rabulistik zog sich die Fakultät in ihrer Argumentation darauf zurück, dass sowohl Statut wie EntschlieÙung nur ein „Maximum“ an Mitgliedern bestimmen wollen, das aber durchaus unterschritten werden könne. Hingewiesen wurde seitens der Fakultät ebenso darauf, dass aus finanziellen Gründen der Lehrstuhl Genslers unbesetzt blieb, seine Kolloquien und Vorlesungen von den übrigen Mitgliedern der Fakultät übernommen wurden. Ausschlaggebend für ihren zweifellos rechtswidrigen Standpunkt war die Besorgnis,

76 Jellinek (Hrsg.), Gesetze, S. 30.

77 „Die Befugniß der ordentlichen Professoren in Beziehung auf die Facultäten, die Herstellung einer bestimmten Zahl ordentlicher Lehrstühle und der Nominal Professoren betreffend“ vom 10.3./9.4.1823 (UAH, H-II- 111/16 fol. 102 ff.); im Einzelnen hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 167.

an den zusätzlichen Einnahmen in Gestalt der lukrativen Promotionsgelder nicht mehr ausreichend zu partizipieren. Denn nur unter ihnen wurden die mit der Promotion verbundenen Gebühren verteilt.⁷⁸ Freilich wollten Thibaut, Rosshirt, Zachariae und Mittermaier dies nicht offen aussprechen; sie zogen sich daher auf die Behauptung zurück, dass die Unterscheidung von zwei Professorengruppen den Fleiß ansporne, die Fakultätseinkünfte bei Berufungen eine Rolle spielten und ebenso an weiteren Universitäten – so z.B. in Göttingen – Promotionsfakultäten vorhanden seien. Auch der Universitätskurator Zyllnhardt gab nach heftigen und zumeist unergiebigem Diskussionen mit der Fakultät seinen Widerstand gegen eine besondere Promotionsfakultät auf. Illusionslos gestand er sich ein, dass allein „ein pekuniäres Interesse“ hinter dieser Konstruktion stehe.⁷⁹ Und auch das Karlsruher Innenministerium scheute vor einem Einschreiten zurück, wollte man sich doch nicht mit den über die Grenzen Heidelbergs hinaus berühmten Rechtsprofessoren Zachariae, Mittermaier und Thibaut anlegen, die wesentlich zur Attraktivität der Ruperto Carola beitrugen. Aber als mit dem Tode Zachariaes die Promotionsfakultät auf drei Mitglieder – Vangerow, Mittermaier, Rosshirt – zusammengeschrumpft war, stellte sich die Frage der Aufnahme zumindest eines weiteren Mitglieds. „Einen großen Namen“ wollten sie durch einen großen Namen ersetzen, was aber vorerst nicht gelang. Daher besann man sich wieder auf die eigenen Kräfte. Nachdem der seit 1828 in Heidelberg lehrende Heinrich Zöpfl 1844 eine Nominalprofessur, verbunden mit der Berechtigung, an den Examen teilzunehmen, erhalten hatte, konnte nach Ansicht des Innenministeriums die Wiederbesetzung des Lehrstuhls von Zachariae „zur Zeit auf sich beruhen.“⁸⁰ Erst drei Jahre später gelang es, in der Person Robert von Mohls den beabsichtigten „großen Namen“ für Heidelberg zu gewinnen. Bei der Aufnahme Mohls in die Promotionsfakultät legte die Fakultät nunmehr die Karten offen auf den Tisch: Man befürchtete durch die Einrichtung eines sechsten Ordinariats einen „nicht unbeträchtlichen Verlust an dem Einkommen“ der Professoren; daher stelle man den Antrag, eine „entsprechende Entschädigung für die Verminderung der Einnahmen aus der Universitätskasse“ zu erhalten.⁸¹ Das Ministerium verwies aber darauf, dass es nach der mehrfach schon er-

78 Zu diesen Gebühren im Jahr 1822 vgl. die Zusammenstellung bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 165 Anm. 785.

79 Zit. nach BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 167.

80 Zu Zöpfl vgl. SCHROEDER, Eine Universität für Juristen, S. 156 ff.; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 175 Anm. 827.

81 Schreiben vom 12.6.1850 (UAH, PA 2009).

wähnten Entschließung vom 10. März 1823 berechtigt sei, die Anzahl der Nominalprofessuren „nach Gutdünken“ zu erhöhen; eine Entschädigung komme daher unter keinen Umständen in Betracht. 1851 gestattete dann der badische Großherzog die Teilnahme Mohls an den Doktorprüfungen. Hatten Mittermaier, Rosshirt, Vangerow und Zöpfl bei einer am 20. März 1851 durchgeführten Promotion noch jeweils 45 fl. 30 kr. erhalten, so verminderte sich ihr Anteil nach der Aufnahme Mohls um 9 fl. 6 kr. Mit der Berufung Achilles Renauds wenige Monate später durch das Innenministerium, die mit der ungesäumten Aufnahme in die Promotionsfakultät verbunden war, sanken die Einnahmen auf 30 fl. 20 kr.⁸² Erbittert, aber erfolglos hatte sich die Fakultät gegen dessen Berufung zur Wehr gesetzt.

Mancherlei Hürden musste hingegen Levin Goldschmidt überwinden, ehe er gleichfalls als Examinator auftreten konnte. Seit seiner Habilitation 1855 lehrte er mit großem Erfolg an der Ruperto Carolinischen Universität. Aber erst 1860 konnten sich Ministerium und Fakultät dazu durchringen, ihn, einen ungetauften Juden, zum außerordentlichen Professor zu ernennen.⁸³ Neue Querelen ergaben sich, als Goldschmidt zum ordentlichen Professor ernannt werden sollte.⁸⁴ Diesmal war es das Großherzoglich-badische Innenministerium, das dem Engeren Senat und der Juristenfakultät die Ernennung Goldschmidts zum Ordinarius des „Handelsrechts und Mitglied der Juristischen Fakultät mit einer Besoldung von 1000–1200 fl.“ gegen Ende des Jahres 1865 vorschlug. Man erhoffte damit Avancen der Wiener Hochschule zuzuvorkommen, welche Goldschmidt auf den neu eingerichteten handelsrechtlichen Lehrstuhl berufen wollte.⁸⁵

Nun aber legte sich die Fakultät quer: Es gelte daran festzuhalten, „dass so lange eine Vacatur eines ordentlichen Lehrstuhls nicht vorhanden sei, auch eine Beförderung eines außerordentlichen Professors zum Ordinarius nicht zweckmäßig sei.“ Innerhalb ihrer ausführlichen, von Dekan Rosshirt verfassten Stellungnahme hob sie insbesondere darauf ab, dass Goldschmidt auch als Ordinarius nicht ohne Weiteres in die Examinationskommission berufen werden könne; denn die Prüfungsbefugnis stehe nur den fünf, im „13. Organisationsedikt über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Anstalten, insbesondere der Universität Heidelberg“ vom 13.

82 Angaben nach BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 181.

83 Vgl. zu Goldschmidt SCHROEDER, Sie haben kaum Chancen, S. 98 ff.

84 S. nur BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 181 ff.

85 Unter dem 29.12.1865 (UAH, PA 1624).

Mai 1803 vorgesehenen ordentlichen Professoren zu. Franz Rosshirt als Dekan wies unmissverständlich darauf hin, dass „schon im Interesse der Prüfung der Studirenden wegen“ der „Stand des ordentlichen Professors und des Fakultäts- und Examinationsprofessors“ zu unterscheiden sei.⁸⁶ Letztlich ging es der Fakultät bei ihrem starren Festhalten am Lehrstuhlschema um die Einnahmequelle aus den von den Promovenden zu entrichtenden Examinationsgebühren, welche die Ordinarien nicht mit weiteren Prüfern teilen wollten. Zur Überraschung der Karlsruher Ministerialbeamten erklärte auch der Engere Senat, dass man innerhalb der Ordinarien einer Fakultät nicht nach unterschiedlichen Rechten (Ordinarien erster und zweiter Klasse) differenzieren könne. Im badischen Innenministerium unter der Leitung von Julius Jolly waren aber die Würfel bereits gefallen: am 8. März 1866 teilte man dem Engeren Senat und der Fakultät mit, „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließungen ans Großh. Staatsministerium vom 27ten v(origen) M(ona)ts ... gnädigst geruht, den außerordentlichen Professor Dr. Levin Goldschmidt in Heidelberg unter Verwilligung einer ... Besoldung von – Eintausend Gulden – zum ordentlichen Professor und Mitglied der juristischen Fakultät daselbst zu ernennen.“⁸⁷

Als erster Dozent jüdischer Konfession hatte nunmehr Goldschmidt die Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen Juristenfakultät erreicht. Die Heidelberger Juristische Fakultät übte sich aber weiter im inhaltenden Widerstand, blieb es doch ihrem Ermessen überlassen, Goldschmidt in die – finanziell einkömmliche – Examinationskommission aufzunehmen. Sein Gesuch wurde mit knappen, ihn persönlich verletzenden Worten abschlägig beschieden: Unter dem 5. Mai 1866 teilte man Goldschmidt mit, dass die Kommission bereits überbesetzt sei und die Zulassung eines weiteren Prüfers wegen Erschöpfung des Examensstoffs „weder nöthig noch zuträglich“ sei.⁸⁸ Einzig am badischen Auskultatur-Examen, das in Karlsruhe von aus Praktikern und Professoren bestehenden Kommissionen abgenommen wurde, wurde er zum Prüfer bestellt. Erneut war es Jolly, der am 31. Juli 1869 Goldschmidt auf seine Bitte hin zum Mitglied der Examinationskommission ernannte. Nur wenig später nahm er erstmals Mitte August an einem Doktorexamen teil. Vermindert hatten sich die Anteile der

86 Vgl. die Stellungnahme der Juristischen Fakultät unter dem 16.1.1866 (GLA Karlsruhe, 235/3117 fol. 302).

87 UAH, PA 1624.

88 Ausführlich BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 182 ff.

weiteren Examinatoren um 4 fl. auf 26 fl.⁸⁹ Innerhalb der Fakultät regte sich trotz der zu erwartenden Einbußen diesmal kein Widerspruch, da feststand, dass er Heidelberg verlassen werde, um an das Bundesoberhandelsgericht nach Leipzig zu gehen. Goldschmidt war der letzte Lehrstuhlinhaber, bei dem noch zwischen Ordinariat und Prüfungsbefugnis unterschieden wurde. Für die Zukunft aber hatte sich diese Differenzierung überlebt, ihr kam keinerlei Bedeutung mehr zu. Bei den nachfolgenden Berufungen war das Examinationsrecht eine Selbstverständlichkeit, das nach der Intervention des Ministeriums keiner Diskussion mehr bedurfte.

Den Hintergrund dieser bemerkenswerten Entwicklung bildete die Zahl der Promotionen, die seit den Jahren nach der Reichsgründung förmlich explodierte. Neben der weitaus stärker frequentierten Juristischen Fakultät der Universität Leipzig wurden die meisten Promotionen in Heidelberg vollzogen.⁹⁰ Die in den Zahlen der Promovenden zum Ausdruck gelangende Attraktivität des juristischen Dokortitels beruhte keineswegs auf einer – ohnehin nur minimalen – berufsqualifizierenden Funktion, sondern auf seiner nur schwer einzuschätzenden gesellschaftlichen Wirkung. Im letzten Drittel des „langen“ 19. Jahrhunderts nahm die Nachfrage nach dem leicht zu erlangenden juristischen Dokortitel Heidelberger Provenienz ungeahnte Ausmaße an. Aus eigener Anschauung kannte Levin Goldschmidt die Heidelberger Promotionspraxis: „Allerdings haben die allzu laxen Anforderungen, welche dahin führten, daß z.B. zu meiner Zeit seit Menschengedenken Jedermann das juristische Dokorexamen in Heidelberg bestanden hatte und daß so gewissenhafte Männer, wie v. Vangerow und Mittermaier, sich gegen alle Versuche, einen schärferen Maßstab anzulegen, mit äußerster Energie wehrten.“⁹¹ Noch in dem Zeitraum von 1870 bis 1880 wurden im Jahr durchschnittlich 30 Doktorgraduierungen vorgenommen. Sprunghaft stiegen sie dann seit dem Dekanatsjahr 1884/85 an: zählte man 1884 noch 50 Promotionen, so verdoppelten sie sich innerhalb von vier Jahren, um dann während des letzten Jahrzehnt des ausklingenden 19. Jahrhunderts die nahezu unglaubliche Anzahl von 922 Graduierungen zu erreichen. Treffend spricht Gustav Cohn von einem „Massenbetrieb zur Bedienung zu-

89 S. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 185.

90 Noch 1910/11 stammten 230 der 1145 juristischen Dissertationen im gesamten Deutschen Reich aus Heidelberg (vgl. BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 189, 201, 215).

91 Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887, S. 271.

gereister Reflektanten.“⁹² Einsamen Höhepunkt bildete das Dekanat Georg Jellineks mit 422 Promotionsgesuchen, eine Zahl, die in den nachfolgenden Jahren nicht mehr überschritten wurde.⁹³ Zu ihrer Bewältigung mussten die Kräfte der gesamten Fakultät angespannt werden. Die damit zweifellos verbundene Zunahme der Arbeitsbelastung der Fakultätsmitglieder fand ihre Kompensation in der gleichfalls exceptionellen Steigerung der Einnahmen aus den Prüfungsgebühren: „Dieses Geschäft wenigstens blüht.“⁹⁴ Unbeeinflusst blieben diese Zahlen von der studentischen Frequenz, die ohnehin in Heidelberg als einer ausgesprochenen „Sommeruniversität“ starken Schwankungen ausgesetzt war.⁹⁵ Durchschnittlich hatten sich in den letzten Jahren (Sommer- und Wintersemester) vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges knapp 1.000 Studenten in die Matrikel der Heidelberger Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben.⁹⁶

Schon seit langem dachte man in der Fakultät angesichts der rasant ansteigenden Zahl an Promotionswilligen über ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nach. Bereits die Anfragen nach Voraussetzungen, Verlauf und Kosten eines Promotionsverfahrens an der Heidelberger Juristischen Fakultät überforderten den jeweiligen Dekan, der über kein gesondertes Sekretariat verfügte. Daher verfiel Emil Herrmann während seines Dekanats 1868 auf den naheliegenden Gedanken, die Promotionsbedingungen drucken zu lassen; ein Vorschlag, der sofort angenommen und in die Tat umgesetzt wurde. Einig war man sich im Kreis seiner Fakultätskollegen, dass man auf die detaillierten, aber längst überholten „Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden an der juristischen Fakultät“ aus dem Jahr 1805 nicht mehr zurückgreifen konnte. Sie waren durch die seither geübte Praxis bis zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt worden und – wie die Fakultät offen bekannte – daher „so veraltet“, dass „keinerlei brauchbares Material“ für die von der Prager Universität geplante Statutenverfassung geliefert werden

92 Universitätsfragen und Erinnerungen, Stuttgart 1918, S. 43.

93 Im Einzelnen hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 188 f.

94 Zit. nach MAURER, Eberhard Gothein, S. 209. – Auch Gothein, 1904 als Nachfolger Max Webers auf den Lehrstuhl für Nationalökonomie berufen, führte bewegte Klage über die starke Belastung durch Doktorarbeiten und die damit verbundenen stundenlangen mündlichen Prüfungen: „Selten habe ich mich in meinem Leben über etwas so sehr geärgert als wie heute der Pedell kam und 3 Doktorexamina ankündigte, für Donnerstag und Freitag Nachmittag und für Sonntag Morgen“ (Ebda., S. 209).

95 Im Kreise der Studenten galt die Ruperto Carola trotz ihres internationalen Renommés als eine „wissenschaftliche Sommerfrische“, welche im Ruf „einer leichtsinnigen und liederlichen Universität“ stand (vgl. SCHROEDER, Tod den Scholaren, S. 129).

96 Zeitweise waren mehr als die Hälfte aller Studenten an der Juristischen Fakultät immatrikuliert (vgl. RIESE, Die Hochschule, S. 26, 346).

konnte.⁹⁷ Die Anfrage aus dem Jahr 1863 bot aber Anlass, das so grundlegend im Verlauf der Jahrzehnte veränderte Verfahren zu überdenken und den Gegebenheiten der seit langen Jahren geübten Praxis anzugleichen. Das Ergebnis bildete ein standardisiertes Formular mit dem Abdruck der Promotionsbedingungen, das auf Anfrage hin dem jeweiligen Promotionswilligen übermittelt wurde.⁹⁸ Bemerkenswert ist, dass sich innerhalb des von Paul Hintzelmann anlässlich der 500-Jahrfeier der Ruperto Carola im Jahr 1886 herausgegebenen Universitätsalmanachs ein „Auszug aus der Promotionsordnung der juristischen Fakultät“ findet.⁹⁹ Dies war, wie Sebastian Baur zutreffend herausstellt, zumindest „irreführend“, denn einzig das Statut von 1805 bildete ungeachtet sämtlicher Modifikationen die rechtliche Grundlage der Graduierungen.¹⁰⁰ Unbemerkt vom Karlsruher Innenministerium hatte sich seitdem ein Verfahren bei der Verleihung des Doktorgrades herausgebildet, das nicht einmal gewohnheitsrechtlich begründet werden konnte, sondern schlicht satzungswidrig war. Zusammengeschmolzen war die ursprünglich 47 Paragraphen umfassende Promotionsordnung auf knapp 15 Zeilen, publiziert in einem nichtamtlichen Formular. Seltsamerweise bereitete dieser Umstand den Heidelberger Rechtsgelehrten kein größeres Kopfzerbrechen, vielmehr betrachtete sich die Fakultät als die einzig rechtlich legitimierte Instanz bei der Vergabe des Dokortitels. Mit Verve hatte bereits Johann Caspar Bluntschli gelegentlich der von dem Ministerium verfügten Aufnahme Goldschmidts in die Examinationskommission darauf hingewiesen, dass mit diesem Schritt die Rechte der Fakultät „schnöde“ übergangen wurden, auf die sie jedoch nach ihrer „wissenschaftlichen und organisatorischen Stellung einen wohlbegründeten Anspruch“ habe; Prüfungen und Promotionen seien ausschließlich innere Angelegenheiten der Fakultät.¹⁰¹ Treffend stellte Ernst Immanuel Bekker, 1874 auf den altberühmten Pandektenlehrstuhl in der Nachfolge Windscheids berufen, fest: „Rechenschaft schuldet die Fakultät niemand als sich selber.“¹⁰²

Aber der von der Heidelberger rechtswissenschaftlichen Fakultät verliehene Doktorgrad genoss in der akademischen Öffentlichkeit kein besonderes Ansehen. Schon die Exegesen waren oft von frappanter Kürze und inhalt-

97 Dekan von Vangerow unter dem 7.5.1864 (UAH, H-II-III/62, fol. 84).

98 Wiedergegeben bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 364 Nr. 14.

99 S. 202.

100 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 190 Anm. 894.

101 UAH, H-II-III/69 fol. 85.

102 RIESE, Die Hochschule, S. 205.

lich nach dem – im Ergebnis jedoch positiven – Urteil der begutachtenden Professoren oft „unendlich schwach und dürftig.“¹⁰³ Dennoch glaubte man, „nur bey erwiesener Ignoranz“ den Kandidaten vom mündlichen Examen ausschließen zu dürfen. Nicht durchzusetzen vermochte sich die Fakultät gegenüber dem Innenministerium mit ihrem unter dem 22. November 1823 unterbreiteten Vorschlag, dass „es in mancher Hinsicht zweckmäßig seye, wenn in der Regel kein Inländer in Doctorem juris promoviert werden dürfte, ohne er das Staatsexamen mit Erfolg bestanden hätte.“¹⁰⁴ Nach Ansicht der mit Heidelberg schwesterlich verbundenen Freiburger Fakultät sollte gar „die Doktorswürde zur Advokatur nothwendig seyn.“¹⁰⁵ Problematisch – insbesondere im Hinblick auf die Konkurrenz mit anderen Juristenfakultäten – war der Verzicht auf die Dissertation im Promotionsverfahren. „Eine Doctordissertation gehört nicht zu den unerläßlichen Bedingungen der Promotion“, heißt es noch in den „Statuten“ aus dem Jahre 1886;¹⁰⁶ ebenso war es dem Dekan gestattet, die Exegese einer Stelle aus dem Corpus iuris canonici durch die Auslegung eines Gesetzestextes „aus einer deutschen Rechtsquelle“ zu ersetzen, welcher dann „in deutscher Sprache zu erklären ist.“ Im weiteren Verlauf wurde der Dekan durch die sich einbürgern- de Praxis der Vergabe von Exegesen durch sämtliche Ordinarien entlastet. Die Prüfungstermine häuften sich durch die explosionsartige Vermehrung der Kandidaten in der Weise, dass man mehrere von ihnen innerhalb eines Rigorosums zusammenfasste. Unglaubliche 81 Prüfungstermine zählte man allein im Dekanatsjahr 1900/01. Die damit verbundene Arbeitsbelastung führte dazu, dass nicht mehr sämtliche Professoren an den Examen teilnehmen mussten, sondern einzig der Dekan und drei Fakultätsmitglieder.¹⁰⁷ Zur weiteren Vereinfachung und zum besseren Überblick wurde ein Protokollbuch geführt, in dem die Meldungen, Ausgaben von Gesetzesstellen und mündliche Prüfungen notiert wurden. Aufgehoben wurde ebenso die lateinische Promotion, die sich durch die schlichte Erklärung des Dekans in deutscher Sprache ersetzt fand, dass der Titel eines Doktors beider Rechte von der Fakultät verliehen werde. Zum Fortfall kam gleichfalls der

103 DICKEL, in: Hinz (Hrsg.), Aus der Geschichte der Universität Heidelberg, S. 219 Anm. 361.

104 Vgl. UAH, H-II-III/16 fol. 164. – Weit aus detaillierter antwortete die Freiburger Juristenfakultät auf die Anfrage des Innenministeriums unter dem 8.1.1824: „Die akademische Doktorwürde im Staate wieder in ein höheres Ansehen zu bringen, wäre allerdings sehr erwünschtlich ... In der gelehrten Welt ist sie da, wo es mit deren Ertheilung strenge gehalten wird, immer im Ansehen geblieben“ (GERBER, Der Wandel, Nr. 38 S. 393).

105 Zum Freiburger Promotionswesen vgl. MERKEL, Die Doktorpromotionen, S. 49 ff.

106 HINTZELMANN, Almanach 1886, S. 202.

107 Im Einzelnen hierzu BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 191 f

lateinische Promotionseid: Schmucklos, mit einfachem Handschlag versicherte der neu gekürte Doktor, die akademische Würde in Ehren zu führen; nicht mehr erforderlich war die Präsenz eines Syndikus oder Pedellen. Ebenso gehörte der noch 1868 von Ottmar von Mohl, einem Sohn Robert von Mohls, geschilderte Verlauf eines mündlichen Examens der Vergangenheit an: „Diese Doktorexamina fanden damals im Hause des Dekans der juristischen Fakultät, in meinem Fall des Geheimen Rats Hermann statt, und zwar während eines vom Kandidaten gestifteten Soupers. Der in Frack und weißer Binde ängstlich zwischen den gestrengen Herren der Fakultät sitzende Doktorand musste in den Pausen des Essens die Fragen der Examinatoren beantworten. Ein solches Examen pflegte etwa drei Stunden zu dauern; um es mit dem ersten Grad zu machen, war eine genaue Kenntnis der Vorlesungshefte dieser Professoren aus den vergangenen Semestern erforderlich. Für die Kandidaten war dieses Souper keine Freude.“¹⁰⁸

¹⁰⁸ Fünfzig Jahre Reichsdienst, S. 14 f. (Ottmar von Mohl bestand das Doktorexamen mit dem Prädikat „summa cum laude“).

VI THEODOR MOMMSEN UND DESSEN BEHERZTER „GRIFF IN EIN WESPENNEST“

Keine Freude bereitete auch Theodor Mommsen der von verschiedenen Universitäten so freizügig und leichthändig verliehene Dokortitel, welcher in den Augen des berühmten Berliner „Großordinarius“ auf das Niveau der zahlreich vergebenen Hoflieferantentitel herabzusinken drohte. Schon Jahre zuvor hatte die 1810 in der preußischen Hauptstadt begründete Friedrich-Wilhelms-Universität vor einer „Entwerthung der akademischen Würden“ gewarnt.¹⁰⁹ Sie sah sich mit dem misslichen Umstand konfrontiert, dass promotionswillige deutsche Studenten an andere Hochschulen auswichen, deren Prüfungsbedingungen sich nicht mit den strengen Maßstäben preußischer Universitäten messen konnte.¹¹⁰ Kritisiert wurde nicht allein die „Verkäuflichkeit deutscher Doktordiplome“, sondern ebenso die Vergabe akademischer Titel an Personen, die über keine adäquate wissenschaftliche Ausbildung verfügten. Aber erst als die Presse auf die vielfältigen Missstände in zahlreichen Artikeln hinwies, ergriff Adolf Friedrich Rudorff, Inhaber des römisch-rechtlichen Lehrstuhls und Rektor der Berliner Universität, die Initiative.¹¹¹ Im Rahmen eines Rundschreibens Anfang des Jahres 1858 wandte er sich an sämtliche Hochschulen mit dem Ansinnen, sich auf eine einheitliche Promotionsordnung für ganz Deutschland zu verständigen.¹¹² Nach den Vorstellungen Rudorffs sollte der akademische Doktorgrad nur unter bestimmten Voraussetzungen verliehen werden. Sein Vorschlag ging dahin, künftig von dem Kandidaten ein vorgängiges mündliches Examen, eine Disputation zur Verteidigung der Dissertation oder von Thesen und die Publikation der Doktorarbeit unter der Autorität der Fakultät zu verlangen.¹¹³ Gleichzeitig dachte er daran, mit dem Verbot von Promotionen „in absentia“ dem fortschreitenden Verfall der akademischen Würden Einhalt zu gebieten. Im Namen der Berliner Universität bat Rudorff die einzelnen

¹⁰⁹ UAH, H-II-III/54 fol. 41.

¹¹⁰ So wurden an der Berliner Universität im Vorfeld der Promotion vom Doktoranden drei historische Exegesen im römischen, kanonischen und deutschen Recht verlangt (§ 93 der Statuten der Juristischen Fakultät vom 29.1.1838; vgl. KLEIBERT/MUSCHIK, in: Schröder/Klopsch/Kleibert [Hrsg.], Die Berliner Juristische Fakultät, S. 32).

¹¹¹ Vgl. UAH, H-II-III/54 fol. 41

¹¹² Das Schreiben ging an die einzelnen Fakultäten der jeweiligen Universitäten (vgl. UAH, H-II-III/65 fol. 22 ff.).

¹¹³ Vgl. EMUNDTS-TRILL, Privatdozenten, S. 73 f.; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 192 ff.

Universitäten um Einsendung ihrer Promotionsbestimmungen, auf deren Grundlage man dann ein gemeinsames Statut erarbeiten wollte. Innerhalb des Engeren Senats der Ruperto Carola wurden die Berliner Memoria ausführlich diskutiert und ebenso einer umfassenden Kritik unterzogen. Einigkeit bestand darüber, die Promotion „in absentia“ an den deutschen Hohen Schulen „schlechthin“ zu verbieten.¹¹⁴ Ohnehin waren in Heidelberg Absenzipromotionen nahezu unbekannt. Man unterließ aber nicht den Hinweis darauf, dass der einschlägige § 34 des Statuts von 1805 („Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden in der juristischen Fakultät“) „bei uns niemals zu Geldspekulationen mißbraucht worden“ sei. Gleichfalls bestand Übereinstimmung darin, an einem mündlichen Examen unter allen Umständen festzuhalten, spielte es doch im Rahmen des Heidelberger Promotionsverfahrens die zentrale Rolle. Verworfen wurden vom Senat die beiden weiteren „Postulate des Berliner Promemoria“. Denn auch zukünftig wollte man – wie in der Vergangenheit praktiziert – auf Disputationen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit des Dispenses von einer Dissertation verzichten. Sie sollte – ebenso wie die Disputation – einzig Habilitanden vorbehalten bleiben. Nach übereinstimmender Ansicht des Engeren Senats reiche ein erfolgreich abgelegtes mündliches Examen für den Erwerb des Doktorgrades als „ehrenvoller Abschluß akademischer Studien“ völlig aus.¹¹⁵

Zwar gelang es unter den Abgeordneten der preußischen Landesuniversitäten einen Konsens herbeizuführen, eine gesamtdeutsche Einigung scheiterte aber an dem Widerstand der übrigen Hochschulen auf der gesamten Linie.¹¹⁶ Während einige der Reformbedürftigkeit des Promotionswesens prinzipiell zustimmten, wünschten andere mehr Zeit für eine grundlegende Überarbeitung. Manche kleinere Universität wollte unter allen Umständen auf die Absenzipromotion zumindest für „Ausländer“ oder „Autodidakten“ nicht verzichten. Einzelne Fakultäten weigerten sich gar, ihre Statuten oder Praxis mitzuteilen. Voller Misstrauen betrachteten sie die preußische Initiative als unverhüllten Angriff auf ihre eifersüchtig gehütete Autonomie. Angesichts dieser grundsätzlichen Divergenzen nahm man daher in Berlin von dem Vorhaben einer Angleichung der Promotionsbedingungen Abstand. Resignierend unterrichtete die Friedrich-Wilhelms-Universität in einem

¹¹⁴ UAH, H-II-III/54 fol. 43.

¹¹⁵ Unter dem 28.4.1858 (vgl. UAH, H-II-III/54 fol. 40 ff.; H-II-III/55 fol. 10 ff.).

¹¹⁶ Vgl. nur RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 324 ff.

abschließenden Zirkular die angeschriebenen Fakultäten über den kläglich gescheiterten Versuch, zu einer einheitlichen Promotionsordnung zu gelangen: „Aus der Divergenz der Ansichten über alle wesentlichen Punkte unseres Vorschlags haben wir uns überzeugen müssen, daß eine Vereinbarung sämtlicher verschwisterter deutscher Hochschulen zu einer gemeinsamen Promotionsordnung, sei es im Wege fortgesetzter Verhandlung oder eines Congresses von Abgeordneten aller einzelnen Universitäten zur Zeit noch nicht zu erzielen sein würde.“¹¹⁷

Eine Remedur auf freiwilliger Basis konnte auch in den nachfolgenden Jahren nicht erzielt werden. Erhalten blieben weiterhin die vielfältigen missbräuchlichen Promotionspraktiken verschiedener Universitäten, die in den sechziger und siebziger Jahren neue, kurios anmutende Blüten erlebten.¹¹⁸ Dissertationshändler und Promotionsagenten, die in Zeitungsinseraten offen um Kunden warben, fanden in den Kreisen eines titelbesessenen deutschen Bürgertums regen Zulauf. Zu befürchten war ein „Ausverkauf“ des deutschen Dokortitels, dessen Vergabe nahezu abstruse Ausmaße annahm. Insbesondere kleinere Universitäten, aber auch angesehene Hohe Schulen wie Leipzig, Göttingen und Heidelberg versorgten ohne Dissertation und auf der Grundlage einer kurzen, oftmals nur wenig gehaltvollen mündlichen Prüfung Hunderte von Kandidaten mit dem begehrten Doktordiplom. Diese „Winkeluniversitäten“ standen dann auch im Mittelpunkt der eingangs erwähnten harschen Kritik Theodor Mommsens, mit der er eine neue, höchst aggressiv geführte Debatte über die Notwendigkeit einer Promotionsreform auslöste: „Schreiende Missstände in unserem deutschen Vaterlande haben wir lange Zeit nicht geduldig, aber schweigend ertragen.“¹¹⁹ Deutschlandweit fanden die Ausführungen des berühmten Berliner Ordinarius Beachtung. Rasch mündete die von ihm entfachte Pressekampagne in eine grundsätzlich geführte Auseinandersetzung über die Lage der Universitäten; nicht weniger als eine „Borussifizierung“ des deutschen Bildungswesens wurde von manchen ihrer Kritiker befürchtet, wenn Mommsen offen mit der Errichtung eines „Universitätsvereins“ unter preußischer Führung drohte.

117 UAH, H-II-111/55 fol. 12; RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 324 Anm. 123.

118 Vgl. nur das Rundschreiben der Jenaer Philosophischen Fakultät vom 24.2.1872, wiedergegeben von RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 324 Anm. 124.

119 In: Preussische Jahrbücher Bd. 37 (1876), S. 19.

Überschrieben war die erste, in den Preussischen Jahrbüchern unter der Redaktion von Heinrich von Treitschke publizierte „Kampfschrift“ aus der Feder Mommsens mit „Die deutschen Pseudodoctoren“.¹²⁰ Ausgangspunkt seiner Ausführungen war ein Promotionsbetrug an der Rostocker Philosophischen Fakultät, der ihm den willkommenen Anlass bot, um die Graduierungspraktiken auch anderer Universitäten scharf anzugreifen: „Sollte aber in diesem einzelnen Vorgange nicht zugleich ein allgemeiner Missstand in besonders schroffer und schlagender Weise zu Tage kommen und nicht insofern derselbe einer ernstlichen Erwägung auch in weiteren Kreisen werth sein?“ Mommsen nimmt kein Blatt vor den Mund, wenn er – über Rostock hinausgehend – insbesondere die Praktiken anderer Hochschulen bei der „Promotion in absentia“ angreift, d.h. „die Ertheilung des Doctorgrades an jeden, der eine von dem Einsender für die seinige erklärte und sachlich genügende wissenschaftliche Arbeit der Facultät überschickt und die Gebühren bezahlt.“ Beispielhaft stehen für ihn die altpreußischen Universitäten bei der Vergabe des Dokortitels da, deren Ehrenschild er aber durch die Universität Göttingen, 1867 in den preußischen Staatsverband aufgenommen, befleckt sah: „Wir vertrauen ... darauf, dass Preussen nicht bloss sich selber reinige von dem Schmutz, den es also übernommen hat, sondern auch das neue Reich denjenigen kleineren Regierungen, die nicht im Stande sind sich selber an den Zopf zu fassen, um aus diesem Sumpf sich herauszuziehen, die nöthige freundliche Hülfe erweise.“¹²¹ Und Mommsens schnörkelloser Appell hatte Erfolg: Ungesäumt beschloss die Rostocker Universität, in Zukunft auf Absenspromotionen zu verzichten. Auch die Juristische Fakultät der bayerischen Universität Erlangen gab sich 1876 ein neues Promotionsstatut, das gleichfalls Verleihungen des Doktorgrades in absentia nicht mehr kannte. In Gießen hingegen flammte der Kampf zwischen Befürwortern und Gegnern des alten Promotionsverfahrens noch einmal kurz auf, um dann mit dem Sieg der Reformen zu enden:¹²² Ab 1877 wurde neben einer gedruckten Dissertation auch die mündliche Prüfung für sämtliche Kandidaten obligatorisch. Endgültig gehörte mit diesem längst überfälligen Schritt das gern zitierte Spottlied der Vergangenheit an: „Auf der Eisenbahn in Giessen, thät mich etwas sehr verdriessen: trotz allem Widersprechen reichte man mir in den Waggon ein philosophisches Doctordiplom – ich musste aber dafür 60 Gulden blechen!“

120 Veröffentlicht ebenso bei OBERBREYER, Die Reform, S. 5-10.

121 Sämtliche Zitate nach dem Abdruck bei OBERBREYER, Die Reform, S. 7 ff.

122 Vgl. MORAW, Kleine Geschichte, S. 108 f.

Jedoch längst nicht alle Fakultäten wollten sich der Forderung Mommsens nach einem mündlichen Examen und Druckzwang für Doktorarbeiten beugen. Während Letzteres die Juristische Fakultät der Universität Göttingen zunächst noch verhindern konnte, erfolgte die Aufhebung der Absenzpromotion durch Ministerialerlass vom 20. Januar 1875. Aber erst mit der neuen Promotionsordnung vom 14. April 1887 wurde auch die Drucklegung der Dissertation verbindlich festgeschrieben.¹²³

Ein breiteres, verstärktes Echo fanden Mommsens „kernige“ Monita durch die Presse, welche süffisant über die Auswüchse und die „unverhältnismässige Betriebsamkeit“ südwestdeutscher Universitäten im Promotionsgeschäft berichtete. „Es giebt hier in Deutschland eine Klasse von Menschen, die selbst nicht im Stande sind, eine Dissertation, wie die von Herrn Mommsen gerügte, auch nur fehlerfrei abzuschreiben. Selbige setzen sich nun auf einen der vielen Eisenbahnzüge, die das deutsche Reich nach allen Richtungen durchfahren ... Dann schiffen sie sich in einer kleinen Winkeluniversität Deutschlands aus und erscheinen auf dem Welttheater mit den „höchsten“ akademischen Würden bekleidet.“¹²⁴ Diesem Artikel aus der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 19. Januar 1876 schloss sich nur wenige Tage später ein anonym bleibender Autor der „Augsburger Allgemeine(n) Zeitung“ an. Die Speerspitze seines Angriffs galt dem ihm anscheinend bestens vertrauten Promotionsverfahren an der Heidelberger Ruperto Carolina: „Es giebt Universitäten (die wir zuvörderst ungenannt sein lassen wollen), welche scheinbar den schlagenden Beweis dafür zu liefern beflissen sind, dass Doctorpromotionen, welche im Gegensatz zur Promotion in absentia den Schwerpunkt auf das mündliche Examen legen, ja sich hierauf allein beschränken, in ähnlicher Weise zum Gegenstand eines nicht ganz würdigen Handels erniedrigt werden können wie jene vielberufenen in absentia. Man hat aus dem Doctorexamen den hergebrachten Nachweis über die wissenschaftliche Befähigung durch eine selbständige Dissertation entfernt, und sich lediglich auf ein Abfragen von Heften beschränkt.“ Den offen daliegenden „nervus rerum“ berührt der kundige Verfasser jenes Artikels, wenn er ausführt: „Und um das Bedauernswertheste an der ganzen Frage, das ja die Wurzel des Uebels ist, mit ein paar Worten zu berühren, eben da, wo man jenes lediglich mündliche Abfragen einiger Hefte zum ausschließlichen Prüfstein der Würdigkeit für den Doctorgrad gemacht hat,

123 Vgl. RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 335 f.

124 Zit. nach OBERBREYER, Die Reform, S. 12.

ist die Gebühr der Promotion eine empfindlich hohe, wofür sich ihrerseits die Facultät durch die Generosität mit lobenden Prädicaten, hinsichtlich der Qualität des Examens, erkenntlich erweist ... Das Resultat ist, dass mit unübertrefflicher Promptheit der Promotionsapparat arbeitet und der Pedell die Sporteln an die Facultätsmitglieder herumträgt.“¹²⁵

Mommsen aber wollte sich mit den ersten Erfolgen seiner öffentlich geführten Kampagne nicht zufrieden geben, sondern griff noch einmal mit aller Schärfe in die Debatte ein. Im Aprilheft der „Preussischen Jahrbücher“ publizierte er einen zweiten, umfänglichen Artikel mit dem Titel „Die Promotionsreform“, sah er es doch als höchst „wünschenswerth“ an, „dass das Publicum vollständige Kenntniss davon erhalte, welche deutsche Facultäten an den hervorragenden Missbräuchen des Promotionswesens sich zur Zeit noch betheiligen.“¹²⁶ Neben Göttingen – bis 1887 – zählten zu den großen Promotionsfakultäten Jena, Leipzig und Heidelberg. Die Schätzungen gehen dahin, dass zwischen 1870 und 1895 nahezu 80% sämtlicher juristischer Doktorgrade an diesen Hohen Schulen erworben wurden. Die damit verbundene „Fabrikation gelehrter Titel“ wollte Mommsen nicht länger hinnehmen. Verweigert werden sollte nach seiner Ansicht die juristische Doktorwürde als eine Auszeichnung nicht allein dem „ganz unbrauchbaren, sondern auch dem mittelmässigen Studirten.“ Erneut betonte er, dass die „althergebrachte Dissertation unerlässliche Vorbedingung der Promotion“ ist, verbunden mit der „obligatorischen Publication der Doctordissertation.“ Nun aber folgt aufbrausend und ungehemmt sein gegen Heidelberg (und Gießen) geführter Parforceritt: „Wie steht es um die Promotionen derjenigen deutschen Universitäten, welche von dem Druck der eingereichten Dissertation absehen, oder bei denen gar der Druck der Dissertation zwar gefordert wird, aber, wie man es höflich ausdrückt, bei Hinterlegung einer nach einer gewissen Zeit der Universität verfallenden Geldsumme vorläufig unterbleiben kann, das heisst auf deutsch, welche die Controlle der Publicität fordern, aber sich gegen eine weitere Gebühr abkaufen lassen? Diese heimliche Promotion, die zum Beispiel in Heidelberg und Giessen betrieben wird, hat vor denjenigen in absentia den Vorzug, dass sie nicht so leicht wie diese zu einem öffentlichen Scandal führt ... In der That ist diese Methode zur Herstellung von Pseudodocentoren, eben weil sie geschickter ist, wahrscheinlich wenigstens ebenso gemeinschädlich wie die Promotion

¹²⁵ Unter dem 2.2.1876 (zit. nach OBERBREYER, Die Reform, S. 23).
¹²⁶ Bd. 37 (1876), S. 335–352.

ohne mündliches Examen... Der heimliche Doctor wie derjenige in absentia sind zwei Blüthen an einem Stengel und beide warten auf des Gärtners ordnendes Messer!“ Seine flammende Pasquille beschloss er mit dem Appell: „Will man abwarten, bis jemand ein Dutzend deutsche Promotionen, wie sie wirklich stattgefunden haben und täglich stattfinden, in voller Nacktheit vor die Oeffentlichkeit führt? Alsdann freilich bricht die ganze ehrwürdige Einrichtung, die Erbschaft eines halben Jahrtausends, unter dem Fluch der Lächerlichkeit und der Verachtung zusammen; und der Schmutzleck, in dieser Verbindung genannt worden zu sein, wird an manchem wohlbekannten Namen haften bleiben.“ Als Allheilmittel schwebte Mommsen die Idee eines Universitätsvereins unter preußischer Führung vor, welcher bei Zugrundlegung strenger Leistungsanforderungen ein einheitliches Graduierungswesen anstrebte. Ausgeschlossen bleiben sollten die Gegner dieser Reformbestrebungen; den von ihnen vergebenen Dokortiteln wollte er die Anerkennung innerhalb der im Verein zusammengeschlossenen Bundesstaaten verweigern.

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, von Mommsen offen der „Misswirthschaft“ im Promotionswesen bezichtigt, konnte seine Invektiven nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Und der Protest folgte ungesäumt: Ihr Dekan Rudolf Heinze, 1873 auf den strafrechtlichen Lehrstuhl in der Nachfolge Emil Hermanns berufen, formulierte die Erwidierungsschrift, welche unter dem 3. Mai 1876 in der „Augsburger Allgemeine(n) Zeitung“ erschien.¹²⁷ Süffisant referiert er einleitend in seiner glänzenden Replik zunächst Mommsens „Würfe mit faulen Eiern“.¹²⁸ Dann aber kontert Heinze mit Sachargumenten: So hält er – in Abstimmung mit seinen Fakultätskollegen – die Vorlage einer gedruckten Dissertation nur dann für erforderlich und notwendig, wenn sie „als Eintrittskarte in die eigentliche Gelehrtenzunft gedacht ist.“¹²⁹ Entbehrlich ist sie jedoch in allen anderen Fällen, denn selbst die Zahl der Doktordissertationen, „welche sich als hervorragende wissenschaftliche Leistungen charakterisiren, ist ausserordentlich geringe.“ Als eine ohnehin ebenso belanglose wie überflüssige Finger-

¹²⁷ Zu Heinze vgl. SCHROEDER, Eine Universität für Juristen, S. 255 ff.

¹²⁸ Publiziert bei OBERBREYER, Die Reform, S. 63.

¹²⁹ So auch HORN, Disputationen, S. 118: „Wohl muss die Universität Gelehrte heranziehen, die sich ganz der Wissenschaft widmen und eventuell auch die akademische Laufbahn einschlagen. Für diese Jünger der Wissenschaft ist die Promotion die Inauguration eines wissenschaftlichen Lebens und Strebens und der Dokortitel der unterste Grad. Gelangen sie zum wissenschaftlichen Können, werden sie Mehrer des Wissens, so ist die Verleihung des Professortitels gerechtfertigt.“

übung betrachtete die Fakultät die Dissertation, auf die man ganz bewusst verzichten wollte. Ausreichend und unabdingbar erscheint Heinze aber die Beibehaltung des mündlichen Examens, dessen Qualität durch die „Controle der Publicität“ gesichert werden sollte. Im Rahmen strenger Rigorosen als Kollegialprüfungen könne nach übereinstimmender Ansicht der Fakultät die Leistung der Kandidaten besser beurteilt werden als durch Doktorarbeiten, die oftmals mit dem Geruch des Plagiats behaftet sind. Nur beiläufig geht Heinze auf die gleichfalls von Mommsen angestrebte „Uniformierung“ der Promotionsgebühren ein; er beschränkt sich hierbei auf die Notiz, dass die Heidelberger Universitätsbibliothek beträchtlich von diesen Einnahmen profitiere. Ebensowenig versäumt Heinze den Hinweis auf die unbestrittene Autorität Adolf von Vangerows, „welcher in dem thatsächlichen Verzicht auf die Dissertation von jeher nichts weniger als einen Mangel, vielmehr einen wirklichen Vorzug des Heidelberger juristischen Doctorexamens erblickt hat.“ Nicht unbekannt dürfte Heinze aber eine von seinen römisch-rechtlichen Kollegen Ernst Immanuel Bekker und Otto Karlowa gemeinsam vorgetragene Initiative geblieben sein, in der sie zu überlegen gaben, ob es nicht „zweckmäßig sein würde, bei den Doktorexamen die Zulassung zur mündlichen Prüfung abhängig zu machen von der vorgängigen Billigung einer geschriebenen, später dem Druck zu übergebenden Dissertation.“ Sie verlief jedoch ohne größeres Aufheben im Sande, da eine Mehrheit innerhalb der Fakultät für diesen Vorschlag nicht zu erwarten stand.¹³⁰ Noch Jahre später bedauerte es Bekker „außerordentlich, daß unsere Facultät eine Dissertation nicht verlangt.“¹³¹ Mehr Erfolg war seinem Antrag beschieden, „die Art der Promotion unserer Doktoranden dahin abzuändern, dass der lateinische Eid und die lateinische Anrede des Dekans wegfällt und an der Stelle die Erklärung tritt, dass dem Kandidaten der Titel eines Doktor beider Rechte verliehen werde, nachdem er durch Handschlag versichert hat, dass er seine akademische Würde mit Ehren führen werde. Es könnte alsdann die Promotion mit der Benachrichtigung von dem Bestehen der Prüfung verbunden werden.“¹³²

Mit aller Verve wendet Heinze sich aber gegen die Methode des von Mommsen vorgeschlagenen Vorgehens bei der projektierten Vereinheitlichung der

¹³⁰ Unter dem 25.4.1875 (UAH, H-II, III/77 fol. 411: „Von dieser Erklärung wurde im Einverständnis mit dem Unterzeichneten kein weiterer Gebrauch gemacht. Bluntschli“).

¹³¹ UAH, H-II-III/88 fol. 14v. (Oktober 1881).

¹³² Von der Fakultät unter dem 8.11.1898 einmütig beschlossen (UAH, H-II-III/118, fol 152).

Graduierungspraxis in Deutschland, das er als „die Methode des Selbstmordes“ bezeichnet. Die Heidelberger Fakultät drohte mit erbittertem Widerstand bei dem von Mommsen in Aussicht gestellten Kreuzzug gegen die „Kleinstaaterei, welche die letzte Wurzel des gegenwärtigen Verfalls des Promotionswesens ist.“ Nicht bereit war man, sich dem Joch des preußischen Kultusministers gelegentlich der von Mommsen angestrebten „Uniformierung der deutschen Universitäten“ zu unterwerfen. Denn die „Maassregelung der deutschen Universitäten im Promotionscapitel wäre der erste Schritt, ein Abklatsch der Université de France auf deutschem Boden das Ende. Giebt es wirklich Jemanden, der es für wünschenswerth hält, dass ein preussischer oder ein deutscher Minister, oder dessen Vertrauensmann, das ganze Getriebe der höchsten deutschen wissenschaftlichen Bildungsanstalten mit dem kleinen Finger regiert?“¹³³

Sekundiert fand sich Heinze von seinem staatsrechtlichen Kollegen Johann Caspar Bluntschli, welcher als Doyen der Fakultät und als renommierter Völkerrechtler ein weit über die Grenzen Deutschlands hinausgehendes Ansehen genoss.¹³⁴ Das Schwergewicht seiner Ausführungen, veröffentlicht in der Zeitschrift „Gegenwart“ vom 20. Mai 1877, beruht nicht auf der von Heinze scharf kritisierten Vorgehensweise Mommsens, sondern auf dessen Ansichten hinsichtlich der Doktorgraduierungen.¹³⁵ Keineswegs aggressiv, sondern moderat in Form und Inhalt beabsichtigte Bluntschli ein „ruhiges Wort der Aufklärung und Verständigung“ in die hitzige Debatte einzuführen.¹³⁶ In Übereinstimmung mit Mommsen – und auch Heinze – verwirft Bluntschli gleichfalls das zum Missbrauch einladende Institut der Absenzpromotion, verteidigt aber die tradierte Praxis der Heidelberger Juristischen Fakultät; auch er plädiert für ein mündliches, öffentliches Examensgespräch. Dabei gesteht Bluntschli offen ein, „dass die älteren Collegen, insbesondere die berühmten Docenten von Vangerow und Mittermaier, nicht in der Anforderung an die Examinanden, aber in der Beurtheilung milder waren als ihre Nachfolger.“ Bestätigt findet sich diese Aussage durch Joseph Victor Scheffel, welcher 1849 den Heidelberger Dokortitel erwarb: „Am 11. Januar habe ich vor den 4 Höllenrichtern Roßhirt, Vangerow, Zöpfl und Morstadt das examen rigorosum summa cum laude bestanden. Es war aber keine

¹³³ OBERBREYER, Die Reform, S. 70.

¹³⁴ Zu ihm s. SCHROEDER, Eine Universität für Juristen, S. 215 ff.

¹³⁵ Gleichfalls publiziert bei OBERBREYER, Die Reform, S. 71-76.

¹³⁶ S. hierzu auch BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 196 f.

Kleinigkeit; die Herren gingen so in das Detail römischer Rechtsgeschichte, kanonischen und deutschen Rechts ein, daß ich manch schönes Mal an die Luft gesetzt war und mich in Betreff der Höhe meiner juristischen Kenntnisse trotz des Dr.-Titels jetzt ziemlich blamiert fühle.“¹³⁷

Unbeugsam verteidigt Bluntschli aber den Verzicht auf eine Dissertation als Voraussetzung für den Erwerb des Doktorhutes: „Wir maassen uns nicht an, andere Universitäten, welche noch an dem altüberlieferten Gebrauche festhalten, deshalb zu tadeln. Aber wir behaupten auch unsere Freiheit und unser Recht, eine, wie wir glauben, bessere und zweckmässigere Uebung fortzusetzen. Uns erscheint die Beseitigung der Dissertationen wie die Entfernung eines gelehrten Haarbutels, und wir fühlen gar keine Neigung, uns denselben von Neuem anheften zu lassen. ... Die Wissenschaft ist durch diese Dissertationenfluth niemals bereichert und befruchtet worden.“¹³⁸ Klare Worte, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, findet aber auch Bluntschli für die Vorgehensweise und Mittel, mit denen Mommsen seinen Reformplan durchsetzen will: „Diese Mittel sind ein sehr viel grösseres Uebel als die Missbräuche, die mit denselben bekämpft werden sollen.“ Weiterhin gibt er Mommsen mit auf den Weg: „Die Ertheilung wissenschaftlicher Ehren ist der Natur der Sache gemäss und nach der überlieferten Sitte ein Gebiet, in welchem die Universitäten selbständig walten. Nirgends weniger ist ein Reglementiren und Dirigiren der Staatsgewalt am Platze. So verkommen sind unsere Facultäten nicht, um ein täppisches Eingreifen des Polizeistockes geduldig zu ertragen, selbst dann nicht, wenn die Gewalt der höheren Sittlichkeit umhängt und im Namen des Grosstaats die Kleinstaaterei zu züchtigen vorgiebt.“¹³⁹

Der preußische Kultusminister Falk, ohnehin von der mit Mommsen nicht abgesprochenen Initiative überrascht, lenkte sofort ein. In Berlin dachte man nicht daran, eine einheitliche Standardisierung des Promotionsverfahrens im Wege einer Vereinbarung mit anderen nicht preußischen Universitäten herbeizuführen: „Vor allem aber würde eine solche Vereinbarung den grossen Nachtheil haben, dass, wenn hier und da die vereinbarten Normen wohl formell gehandhabt, innerhalb ihres Rahmens aber die Doctorwürde

¹³⁷ Zit. nach KRIEGER, Scheffel, S. 241 f.

¹³⁸ Bluntschli, welcher 1829 in Bonn promovierte, berichtet über sein Dokorexamen: „Die Prüfung war strenge. Sie bestand in schriftlichen Beantwortungen gestellter Fragen und in einem mündlichen Examen vor der versammelten Facultät, alles in lateinischer Sprache ...“ (Denkwürdiges, S. 70, 84 ff.).

¹³⁹ Sämtliche Zitate nach OBERBREYER, Die Reform, S. 73 ff.

in missbräuchlicher Nachsicht an unwissende und unwürdige Bewerber vergeben werden sollte, bei dem Mangel an einer gemeinsamen Oberaufsicht und Controle Abhülfe schwerlich herbeizuführen wäre, während doch die völlige Gleichstellung aller nach den Normativbestimmungen creirten Doctoren nicht versagt werden könnte.“¹⁴⁰ Damit aber fand die Diskussion um die vermeintliche „Misswirthschaft“ bei der Vergabe von Doktorhüten keineswegs ihren Beschluss. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Auseinandersetzungen stand weiterhin die Forderung nach einer gedruckten Dissertation als „Hauptleistung“ des Promotionsverfahrens: „Bei einem blos mündlichen Examen muss die Ungleichheit der Ansprüche der einzelnen Examinatoren auch Ungleichheiten der Leistungen zur Folge haben.“¹⁴¹ Während die Juristische Fakultät der Ruperto Carola zur Tagesordnung übergang und nicht mehr daran dachte, sich mit Mommsen und seinen weitgehenden Vorschlägen länger zu beschäftigen, griff der Gießener Theologieprofessor Bernhard Stade in einem am 16. Juni 1876 im „Grenzboten“ veröffentlichten Artikel die Argumentation des Heidelberger Dekans scharf an, da er „in hohem Maasse danach angethan ist, das Urtheil unklar Denkender zu verwirren.“ Insbesondere die von Heinze geäußerte „Vorliebe“ für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung stieß auf seine leidenschaftliche Ablehnung. Stade hielt sie schlichtweg für nutz- und wertlos: „Wer bildet denn das Publikum zumal in einer kleinen Universitätsstadt? Im glücklichsten Falle einige Commilitonen, nämlich bei schlechtem Wetter, falls sie nichts besseres zu thun haben ... Wird Heinze diese als competente Beurtheiler des Examens anerkennen? ... Diese vielgerühmte Oeffentlichkeit der Prüfung ist nicht einmal ein Surrogat für die wirkliche Oeffentlichkeit durch den Druck der Dissertation.“¹⁴² Im Gegensatz zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt, von dessen Innenministerium der Anstoß zu einer Überarbeitung des Gießener juristischen Promotionsstatuts ausging¹⁴³, verhielt man sich in Karlsruhe völlig abstinent. Die Regierung dachte nicht daran, sich im Rahmen dieser Kontroverse nach der einen oder anderen Seite hin zu positionieren. Aus verschiedenen Vorfällen der Vergangenheit hatten die entscheidenden Regierungsstellen in Karlsruhe ihre Konsequenzen gezogen: „Es ist doch ganz gewiß wahr, daß es keine närrischeren Käuze gibt als

¹⁴⁰ Vgl. den Erlass betreffend das Promotionswesen vom 19.5.1876 (OBERBREYER, Die Reform, 76 ff.).

¹⁴¹ So Adolf Philippi, Professor der klassischen Philologie an der Universität Giessen (OBERBREYER, Die Reform, S. 91).

¹⁴² Sämtliche Zitate nach OBERBREYER, Die Reform, S. 95 ff.

¹⁴³ Ab 1877 war eine gedruckte Dissertation und die mündliche Prüfung für alle Kandidaten vorgeschrieben (vgl. RASCHE, in: Schwinges [Hrsg.], Examen, S. 328).

die Professoren. Die Leute haben sich nun wirklich über ein Nichts in eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Leidenschaft hineingearbeitet, in welcher sie allerlei Thorheit zu beschließen scheinen.“¹⁴⁴ Und in der Tat: Die Auseinandersetzungen ebten in den nachfolgenden Jahren wieder ab, zumal einzelne Universitäten wie Rostock, Erlangen, Göttingen und auch späterhin Jena den Mommsenschen Anregungen Folge leisteten und ihre Promotionsordnungen in seinem Sinn überarbeiteten.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Zit. nach SCHROEDER, *Sie haben kaum Chancen*, S. 134.

¹⁴⁵ Für Jena und dessen Juristischer Fakultät vgl. RASCHE, in: Schwinges (Hrsg.), *Examen*, S. 335 f.

VII DIE HEIDELBERGER „DOKTORFABRIK“ AN DER WENDE ZUM 20. JAHRHUNDERT

Davon völlig unbeeindruckt hielten die Heidelberger und Leipziger Juristischen Fakultäten an ihren bisherigen Usancen fest und promovierten weiterhin, ohne eine gedruckte Dissertation einzufordern. Wie wenig man sich von der um den Dokortitel, von Preußen losgebrochenen Diskussion beeindrucken ließ, bewies die Heidelberger Juristische Fakultät mit einer provokanten Geste, die kein Einlenken erkennen ließ: So beschloss sie 1877/78 unter ihrem Dekan Immanuel Bekker – einem Antrag Bluntschlis folgend – einmütig, während des Rigorosums „trotz der Trefflichkeit des Stoffs“ keinen Champagner mehr zur Restauration der Prüfer auszuschenken, entspreche doch dies nicht „dem Zwecke des Examens“ und könne „den Gegnern unserer Doctorpromotion eine willkommene Gelegenheit zu Angriffen in der Presse“ bieten.¹⁴⁶ Bekker war es auch gewesen, welcher in seinem 1869 erschienen Büchlein „Von Deutschen Hochschulen was da ist und sein sollte“ anschaulich von Doktorprüfungen bei luxuriösem Diner oder Souper berichtet: „Mit den Gängen sollten die Weine die Examinatoren und die Examinationsmaterien wechseln, alle diese einzelnen Elemente aber untereinander stets durch ein sinniges inneres Band verbunden: zum großen Stücke Fleisch, der pièce de résistance, stets nur Römisches Recht die Grundlage der übrigen, und rother Bordeaux als anerkannter Allerweltswein; deutsches Recht und deutscher Wein zusammen, dazu ein deutscher Fisch, wo möglich Lachs oder Hering; beim kanonischen Recht war die Auswahl unter den Weinen oft schwierig, Jesuitengarten Domdechant Dompräsent Liebfrauenmilch, dazu meist leckere Pasteten oder Krebse; zum Dessert natürlich stets Völkerrecht und Champagner.“¹⁴⁷ 1877 gehörte eine solche behagliche Prüfung, die zuweilen „lebendige und interessante Konversation“ annehmen konnte, längst der Vergangenheit, wenn nicht dem Bereich der Fabel an. Einen anschaulichen Bericht über den Verlauf und die Atmosphäre eines Heidelberger Rigorosums findet sich in den Memoiren Max Hachenburgs aus dem Jahr 1882: „Nun begann das Verhör im Hause des Dekanes Karlowa an einem weißgedeckten Tisch. Darauf standen mehrere Weinflaschen und zwei Kuchen. Sie deuteten symbolisch den alten

¹⁴⁶ Unter dem 15.II.1877 (UAH, H-II-III/83 fol. 17IV; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 199).

¹⁴⁷ AaO., S. 205.

Doktorschmaus an. Karlowa begann mit einigen harmlosen Fragen aus dem römischen Rechte. Dann Bekker, der, wie er sagte, aus besonderem Interesse für mich kam, obwohl bereits ein Romanist in der Person Karlowas erschienen war. Er legte mir eine Stelle aus den Digesten vor. Ich fragte: ‚Soll ich sie übersetzen oder erklären?‘ Bekker: ‚Ja, wenn Sie das ohne vorherige Uebersetzung können, desto schöner.‘ Wir unterhielten uns einige Zeit über den Gedanken des römischen Juristen. Daran knüpften sich einige weitere Fragen an. ‚Ich danke.‘ Vorbei. Als Dritter examinierte Heinze in freundlicher Weise Strafrecht und Kirchenrecht ... So kam es schließlich, daß ich das Doktorexamen mit dem zweiten Grade bestanden habe.“¹⁴⁸

Verschärft wurde in der Folgezeit die früher ausgesprochen milde Notengebung, was dazu führte, dass im Dekanatsjahr 1898/99 von 100 Promovenden 81 mit der Note rite bestanden.¹⁴⁹ Parallel dazu erreichte die Durchfallquote im Rigorosum 1901/02 mit 25,7% den Höchststand. Mit 168 vergebenen Doktorhüten wurde 1903/04 vorläufig ein neuer Rekord aufgestellt. Vor diesem Hintergrund hatten sich im Juli 1902 die im thüringischen Oberhof auf Initiative Friedrich Althoffs versammelten Vertreter der Hochschulkonferenz nach hitzigen Diskussionen auf bestimmte Mindeststandards für die juristische Doktorpromotion geeinigt, die am 1. Oktober 1903 für sämtliche Universitäten des Deutschen Reiches verbindlich wurden. Zu ihnen gehörte nunmehr auch der Druckzwang, gegen den sich die Heidelberger Fakultät – ebenso wenig wie ihre Leipziger Schwesterfakultät – nicht länger widersetzen konnte. So lautet es in der Anlage zum Protokoll der Oberhofer Konferenz: „1. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer eingehenden mündlichen Prüfung verliehen werden ... 2. Die Drucklegung ... hat vor dem Promotionsakt zu erfolgen. 3. Die mündliche Prüfung darf der Einreichung der Dissertation nicht vorgehen ...“.¹⁵⁰ Beschlossen wurden gleichfalls Mindestforderungen bezüglich der Zahl der Examinatoren, der Zahl der auf einmal zu prüfenden Kandidaten und der Öffentlichkeit der Prüfung. Außer Betracht gelassen wurden die Promotionsgebühren und damit ein Punkt, der das finanzielle

¹⁴⁸ Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts, S. 46 f. – Vgl. ebenso die Beschreibung einer mündlichen Doktorprüfung im Jahr 1907 bei HILLER, *Leben gegen die Zeit*, S. 69: „Vom Römischen Recht hatte ich nahezu keinen Dunst, aber im Römischen Recht bestand ich am besten! Der gesamte Vorgang war Lotterie. Das sind mündliche Examina in der Regel.“

¹⁴⁹ Zu weiteren Zahlenangaben vgl. die Studie von BAUR, *Vor vier Höllenrichtern*, S. 199 f., S. 307 ff. (Tabelle 7: Promotionsstatistik 1896–2007).

¹⁵⁰ Vom Brocke /Krüger (Hrsg.), *Hochschulpolitik*, S. 54.

Interesse der Dozenten an der Zahl der Promotionen betraf. Mit den dabei zu erwartenden Hindernissen wollte man die so überaus schwierige Reform des Promotionswesens nicht unnötig belasten, nachdem man – mühsam genug – einen tragfähigen Kompromiss gefunden hatte. Das Karlsruher Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts hielt sich auch bei der Gebührenfrage bedeckt, betrachtete es doch die Regelung des Promotionswesens als eine Sache der Fakultät, in deren Autonomie man nicht eingreifen wollte. Niemand dachte daran, die Gebühren völlig zu streichen. Selbst Mommsen plädierte nur für eine deutschlandweite Vereinheitlichung.¹⁵¹ Und doch gab es vereinzelte Stimmen, welche offen gegen die Interessen ihrer Kollegen Stellung bezogen.¹⁵² Zu ihnen zählte der frühere Paulskirchenabgeordnete Carl Vogt, welcher von der Schweiz aus zu bedenken gab, dass der deutsche Dokortitel immer weiter an Wert verliere, „solange seine Erwerbung mit einem Geldverdienst der Professoren verbunden ist: Da liegt der Hund begraben. Er ist durch die Sucht nach schnödem Mammon und durch nichts anderes herabgewürdigt worden und wird nicht eher im Preise wieder steigen, als bis die Spesen davon abgezwickelt sind.“¹⁵³

Aber Karlsruhe war im Vorfeld der Oberhofer Konferenz keineswegs untätig geblieben. Drei Jahre zuvor hatte man unter dem 19. Mai 1899 die Fakultät um nähere Informationen über die Handhabung des Promotionsverfahrens gebeten.¹⁵⁴ Nicht zufrieden geben wollte sich das Ministerium mit dem eingereichten „Formular behufs Auskunftserteilung über die Ordnung der Promotion“, das nur rudimentäre Festsetzungen über Voraussetzungen und erforderliche Nachweisungen „für die Ertheilung der Doktorwürde“ enthielt. Man vermisste eine detaillierte Promotionsordnung und sprach offen von einem „Mangel“, welcher in einem mittelbaren Zusammenhang mit der immer häufiger gerügten Vielzahl von Doktorgraduierungen stand.¹⁵⁵ Die Fakultät sah sich nunmehr gezwungen, auf diese Vorhaltungen zu reagieren. Nur wenige Wochen später legte sie in einem umfangreichen Memorandum ihren Standpunkt dar.¹⁵⁶ Ausgehend davon, dass die Statuten von 1806 (!) prinzipiell noch in Kraft seien und die Grundlagen des Promotionsverfahrens bis zum heutigen Zeitpunkt bilden, hätten sie doch im Ver-

151 Promotionsreform, S. 42.

152 S. RASCHE, in: Schwinge (Hrsg.), Examen, S. 344 ff.

153 „Ein Stückchen Universitäts-Zopf“, in: OBERBREYER, Die Reform, S. 56-62 (60).

154 UAH, H-II-III/118 fol. 368.

155 Vgl. UAH, H-II-III/118 fol. 361 f.; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 203 ff.

156 Unter dem 14.7.1899 (UAH, H-II-III/118 f., 368 ff.; RA 5924).

lauf nahezu eines Jahrhunderts vielfältige Modifikationen erfahren: Verzicht auf sämtliche Formalien bei der Verleihung des Doktorgrades, Abschaffung der lateinischen Sprache wie auch die gleichzeitige Prüfung mehrerer Kandidaten. Als unnötig betrachte man die Vorlage einer gedruckten Dissertation, da die zwingend geforderte Interpretation zweier Gesetzesstellen „mehr wert“ sei: „Die Dissertation beweist meistens nur die Fähigkeiten des Kandidaten mit einigem Verständnis zu excerptieren und fremde Meinungen zu reproduzieren.“¹⁵⁷ Ohne auf die Diskussion um die von Mommsen sogenannten Heidelberger „Pseudodoktoren“ einzugehen, behauptete die Fakultät mit dem ihr eigenen Selbstverständnis, auch im Bereich des Promotionswesens gegenüber keiner anderen Universität zurückzustehen „und kann dies umso zuversichtlicher behaupten, als die Mehrzahl ihrer Mitglieder auch an anderen Universitäten bei der Abnahme von Doktorprüfungen mitgewirkt hat und also in der Lage ist, Vergleich an zu stellen.“ Weiter führt ihr Dekan Karl von Lilienthal aus: „Demgegenüber verlangt die Interpretation namentliche einer Digestenstelle eine mindestens gleichwertige Arbeit und gewährt ein mindestens so sicheres Urteil über die Fähigkeiten des Kandidaten.“¹⁵⁸ Die inkriminierte hohe Zahl an Doktoranden habe ihren Grund in dem üblichen Ansturm gegen Ende des Semesters. Unnötig sei es daher, eine neue Promotionsordnung zu entwerfen, enthielten doch die dem Ministerium zugeleiteten „Promotionsbedingungen“ alle wesentlichen Punkte des an der Heidelberger Juristischen Fakultät geübten Graduierungsverfahrens.¹⁵⁹ Mit jenen Aussagen gab sich das Karlsruher Ministerium zunächst zufrieden, so dass der Status quo während der nachfolgenden Zeitspanne aufrechterhalten blieb. Dies war auch ganz im Sinne der Fakultät, welche auf die lukrativen Einnahmen aus den Promotionsgebühren nicht verzichten wollte, bildeten sie doch – wie bereits Robert von Mohl bemerkte – „einen nicht zu verachtenden Zuschuß zu dem Einkommen.“¹⁶⁰ Zum Ausgang des 19. Jahrhunderts erreichten die jährlichen Zusatzeinnahmen an Promotions- und Prüfungsgeldern in Höhe von durchschnittlich 5.000 Mark mehr als die Hälfte des Gesamtsalärs eines

¹⁵⁷ UAH, H-II-III/118 fol. 374 v.

¹⁵⁸ S. Unter dem 14.7.1899 (UAH, H-II-III/118 fol. 374 ff.).

¹⁵⁹ S. UAH, H-II-III/118; BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 204. – Bereits 1865 hatte Bluntschli gelegentlich der Revision des Promotionsstatuts entschieden werden (sc. muss)“, das jedoch „gegenwärtig ruht, aber jeden Augenblick zur Entscheidung reif ist“ (UAH, H-II-III/16 fol. 66).

¹⁶⁰ MOHL, Lebens-Erinnerungen, Bd. 1, S. 224. – „Überlebenswichtig“ (so RASCHE, in: Forschung und Lehre 4 [2018], S. 296) waren die Promotionsgebühren für die Heidelberger Ordinarien gewiss nicht, wurden sie doch vom badischen Staat ausreichend salarier.

Ordinarius.¹⁶¹ Die Gebühren betragen für jeden Doktoranden 492 Mark, wovon 392 Mark in die Taschen der Professoren flossen, welche offen einräumten, „hoch, ja oft glänzend“ daran zu partizipieren.¹⁶² Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die Fakultät an der bisherigen Observanz weiterhin festhalten wollte. Nachdem auch die Juristenfakultät der Jenaer Salana seit 1900 obligatorisch die Publikation der eingereichten Dissertationen in ihrer Promotionsordnung festgeschrieben hatte, standen die Heidelberger im Kreis der 21 Juristenfakultäten des Deutschen Reichs isoliert da. Denn sie waren nunmehr die einzige Fakultät, bei der man ohne die Vorlage einer gedruckten Abhandlung promovieren konnte. Plastisch sprach Richard Schroeder, Ordinarius für Rechtsgeschichte, davon, dass ein „scharfer Berliner Wind gegen unsere Einrichtungen“ in Richtung Heidelberg wehe.¹⁶³ Dem wollte man sich auch am Neckar nicht länger aussetzen und berief gegen Ende des Dekanats von Richard Schroeder 1900/01 eine Kommission ein, die über eine neue Promotionsordnung beraten sollte.¹⁶⁴ In deren Vorfeld hatte er selbst vorgeschlagen, den jeweiligen Doktoranden ein Wahlrecht zwischen den bisher üblichen Interpretationen zweier Gesetzstellen und einer zu publizierenden Inauguralschrift einzuräumen. Aber erst nach der Oberhofer Hochschulkonferenz 1902 musste sich die Heidelberger Juristenfakultät dem immer stärker werdenden Druck von allen Seiten beugen. Karlsruhe gab nunmehr seine vornehm geübte Zurückhaltung gegenüber Eingriffen in die Fakultätsautonomie auf, stand bei einer Beibehaltung des „Heidelberger Doktors“ doch nichts Geringeres zu befürchten als ein erheblicher Prestigeverlust für die Juristische Fakultät im Besonderen und der Ruperto Carola im Allgemeinen. Dafür wollte das Grossherzogliche Ministerium „die Verantwortung nicht übernehmen“ und bat die Fakultät um Vorlage des Entwurfes einer neuen Promotionsordnung;¹⁶⁵ eigene Reformvorschläge unterblieben.¹⁶⁶ Anfang November 1902 erreichte Karlsruhe den unter dem Dekanat Karl von Lilienthals von Gerhard Anschütz ausgearbeiteten Entwurf, der – unter Rückgriff auf die Vorschläge Schroeders –

161 Das Grundgehalt von Bluntschli betrug 6600 Mark, Georg Meyer erreichte 7500 Mark; das Salär von Georg Jellinek in Höhe von 4800 Mark nahm sich demgegenüber bescheiden aus (vgl. SCHROEDER, Sie haben kaum Chancen, S. 219).

162 BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 202.

163 S. WEBLER, Schroeder, S. 121.

164 Unter dem 12.12.1901 (UAH, H-II-III/123 fol. 53 ff.).

165 UAH, H-II-201/1 fol. 28; H-II-III/123 fol. 53, 288; H-II-III/124 fol. 271 ff.; RA 5924.

166 In seinem Aufsatz „Reform der Doktorpromotion“ (in: Akademische Rundschau 1 [Juli 1913], S. 564–585) sprach sich Karl von Amira mit aller Schärfe gegen jegliche Eingriffe staatlicher Aufsichtsbehörden in die Autonomie der promovierenden Kollegien aus, befürchtete er doch, dass „die Regierungen eines Tages das Promovieren in ihre höchsteigene Hand nehmen.“

die Wahlmöglichkeit zwischen einer gedruckten Dissertation und der Interpretation von zwei Gesetzesstellen vorsah.¹⁶⁷ Mit nur geringfügigen Abänderungen fand diese neue Statutenordnung die Billigung des Ministeriums, versehen mit der ausdrücklichen Verfügung, dass sie „nur als Ueberleitungsvorschriften“ bis zum 1. Oktober 1903 Bestand haben. Denn nach diesem Zeitpunkt sollte gemäß den Oberhofer Beschlüssen die Pflichtdissertation eingeführt werden. Gerhard Anschütz, im Sommersemester 1900 als Nachfolger Georg Meyers nach Heidelberg berufen, unterzog sich der Aufgabe einer nochmaligen Revision. Die von ihm vorgelegte und von der Fakultät Ende 1902 gebilligte Promotionsordnung richtete sich ganz nach den Grundsätzen der Oberhofer Konferenz.¹⁶⁸ Von einer Textinterpretation war nicht länger die Rede, vielmehr wurden nunmehr als Promotionsleistungen eine gedruckte Dissertation und die mündliche Prüfung gefordert. Erhalten blieb jedoch die Möglichkeit, die Graduierung nicht am Studienort, „in loco“, zu suchen, was letztlich den vielfach geschmähten „Promotionstourismus“ förderte.¹⁶⁹ Verbunden damit war eine Senkung der Promotionsgebühren von 492 Mark auf 360 Mark. Beträchtliche Schwierigkeiten bereitete jedoch dem Karlsruher Kultusministerium die von der Freiburger und Heidelberger Fakultät gewünschte Streichung der Nr. 3 zur Anlage der Oberhofer Beschlüsse, wonach die Dissertation zwingend vor dem mündlichen Examen abgeschlossen sein musste. Obgleich Baden von Württemberg in dieser Angelegenheit Unterstützung erhielt, scheiterte aber der Antrag an dem Widerstand der übrigen Staaten. Unter dem Druck der auf der Oberhofer Konferenz gefassten Beschlüsse lenkte Heidelberg – wie auch Freiburg – ein, so dass zum 1. Oktober 1904 die neue Promotionsordnung in Kraft trat.¹⁷⁰ Seit diesem Zeitpunkt war die Vorlage einer Dissertation – neben Zeugnissen über bestandene Staatsprüfungen – unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb der Doktorwürde. Erst nach Annahme der Arbeit wurde der Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt; sie erstreckte sich „auf alle Zweige der gemeinrechtlichen Rechtswissenschaft, insbesondere auf römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, System des römischen Privatrechts, Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (nur für Reichsangehörige), Handels- und

167 UAH, H-II-III/124 fol. 277 ff.

168 UAH, H-II-201/1 fol. 29.

169 Vgl. BRANDT, in: Schwinges (Hrsg.), Examen, S. 633.

170 Veröffentlicht bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 369 Urkunde Nr. 17; Jellinek (Hrsg.), Gesetze, S. 97 ff. – Zu Freiburg s. MERKEL, Die Doktorpromotionen, S. 76 ff.

Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.“ Nicht verlangt wurden nunmehr Kenntnisse der Philosophie und anderer Restbestände der früheren „artes liberales“. 200 Druckexemplare der Dissertation waren nach erfolgreichem Bestehen des Rigorosums dem Dekanat zu übergeben; erst danach wurde der jeweilige Kandidat mit der Übersendung der Doktorurkunde promoviert und war berechtigt, den erstrebten Titel eines Dr. iur. utr. zu tragen.¹⁷¹

Trotz Einführung der obligatorischen Dissertation blieb die Promotionsfrequenz auch in den 1904 nachfolgenden Semestern nahezu ungebrochen: „Eine Erschwerung, auch Verteuerung der Doktorprüfung, die gleichwohl nicht hinderte, daß die Zahl der alljährlich in Heidelberg promovierten Juristen die entsprechende Berliner Ziffer um ein Vielfaches, also ganz unverhältnismässig überstieg.“¹⁷² Einen einsamen, nicht mehr erreichten Höchststand mit 234 Graduierungen verzeichnete die Fakultät zwischen Oktober 1910 und September 1911.¹⁷³ Von keiner anderen Fakultät innerhalb des Deutschen Reiches wurden diese Zahlen „auch nur annähernd erreicht“, wie ein Redner in der Zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung Ende April 1914 süffisant feststellte. Ein wesentlicher Grund, ja der „nervus rerum“ bestehe darin, dass „der weitaus größte Teil der Promovierten gar nicht oder nur ein Semester in Heidelberg studiert hat.“¹⁷⁴ Mit dem Schimpfpruf „Fabrik“ kommentierte ein Abgeordneter diesen Sachverhalt, ein weiterer sprach von „Doktorhandwerkern“.¹⁷⁵ Resignierend musste auch der Abgeordnete Dr. Koch eingestehen, dass „nun einmal Heidelberg seit langem in dem früher vielleicht begründeten Ruf (sc. steht), daß man dort sehr leicht promovieren könne, und wenn ein solcher Ruf sich in den studentischen Kreisen festgesetzt hat, dauert es jahrzehntelang, bis eine strengere Praxis diesen Ruf beseitigt hat und so

171 Die an einzelnen Universitäten vorhandene Möglichkeit einer Wahl zwischen dem Dr.iur. utr. und einem Dr. iur. nur des weltlichen Rechts bestand an der Heidelberger Juristischen Fakultät nicht.

172 So Gerhard Anschütz, der als Ordinarius aus eigener Anschauung die Anforderungen im Berliner und Heidelberger Dokorexamen kannte und dazu süffisant bemerkte: „Die weitverbreitete Scheu vor dem Berliner Dokorexamen konnte uns, den Mitgliedern der Fakultät übrigens nur willkommen sein, da wir andernfalls mit solchen Prüfungen in kaum erträglichem Maße belastet worden wären“ (in: Pauly [Hrsg.], Anschütz, S. 138).

173 Zahlenangaben nach BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 214.

174 In: Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 25.4.1914 Nr. 70, Sp. 2907.

175 Zit. nach BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 215.

ein großer Zulauf nicht mehr stattfindet.“¹⁷⁶ Besonders ungünstig fiel für die Heidelberger Juristische Fakultät der Vergleich mit der Freiburger Schwesterfakultät aus. Nachdrücklich machte der Zentrumsabgeordnete Wirth darauf aufmerksam, dass man in Freiburg während der Jahre 1908 bis 1913 etwa 150 Promotionen zählte, „die Universität Heidelberg hat es aber in derselben Zeit auf 1141 Doktoren gebracht.“ Abschließend sprach er den Wunsch aus, „daß die Promotionsordnungen dieser beiden Fakultäten auf die gleiche Basis gestellt werden. Doktorfabriken sind im 20. Jahrhundert nicht mehr am Platze.“¹⁷⁷

Keineswegs unerwartet war das Promotionsgebaren der Heidelberger Juristischen Fakultät zum Politikum aufgestiegen. Ausgelöst hatte die erneute Diskussion um eine Reform der Doktorpromotion zehn Jahre nach dem Tod Mommsens wieder ein über die Grenzen Deutschlands hinaus hoch angesehener Gelehrter, der Münchener Rechtshistoriker Karl von Amira.¹⁷⁸ Ein breites Publikum fand sein auf dem 5. Deutschen Hochschullehrertag im Jahr 1912 gehaltenes Referat durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Akademische Rundschau“.¹⁷⁹ Ohne die Heidelberger Juristische Fakultät namentlich zu benennen, wies er nachdrücklich auf die höchst unterschiedliche Promotionsfrequenz an einzelnen Universitäten hin: „Es zeigt sich, daß gewisse Fakultäten sich eines auffällig stärkeren Zulaufs von Doktoranden erfreuen als andere.“ Nicht gelegnet werden konnte das Ungleichgewicht zwischen Studentenfrequenz und Promotionszahlen an der Juristischen Fakultät der Ruperto Carola. Unrühmlich bekannt war innerhalb der interessierten Kreise die von der Juristischen Fakultät geübte Generosität in der Akzeptanz fremder Doktoranden und

176 In: Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 25.4.1914 Nr. 70, Sp. 2927. – Bereits Jahre zuvor hatte der Tübinger Philologieprofessor Johannes Flach in einer Aufsehen erregenden – und ihn letztlich die akademische Karriere kostenden – Streitschrift (Der deutsche Professor der Gegenwart, Leipzig 1886, S. 35) notiert: „Es ist daher kein Zufall, dass Facultäten, welche geringere Anforderungen stellen, ganz besonders aber keinen Druckzwang ausüben, sehr bald einen gewissen Ruf bekommen, und von Candidaten aus allen Provinzen überschwemmt und selbst von Ausländern, wie Rumänen, Siebenbürgen, Griechen, Asiaten und anderen Völkerschaften mit Vorliebe aufgesucht werden, die durch den Ruf der Milde sich angezogen fühlen“.

177 In: Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 25.4.1914 Nr. 70, Sp. 2919.

178 Zu ihm vgl. NEHLSSEN, in: Weigand (Hrsg.), Münchner Historiker, S. 137 ff.

179 Jahrgang 1912/13, S. 564-585. – Der deutsche Hochschullehrerverein hatte für die Zusammenkunft 1913 in Straßburg „die Reform des Promotionswesens“ auf seine Tagesordnung gesetzt. Nach Referat und kurzer Debatte zeigte sich die Notwendigkeit, die Fülle der Reformvorschläge erst für die nächste Versammlung durch eine Kommission vorzubereiten; durch den Kriegsausbruch verloren diese Fragen aber weitgehend an Brisanz.

die nicht minder großzügige Promotionspraxis bei der Vergabe des „Dr. heid.“, der seit langem in keinem guten Ruf stand. Allzu milde erschienen die Maßstäbe, welche das Prüfungskollegium an die jeweiligen Kandidaten anlegte. Während nur wenige der eingereichten Doktorarbeiten wegen mangelnder Qualität zurückgewiesen wurden, betrug auch die Durchfallquote beim Rigorosum nicht einmal zehn Prozent. Nahezu verzweifelt beklagte Richard Schroeder im Jahr 1908, dass die Fakultät „an einer Überfülle von Promotionskandidaten geradezu“ leide, so dass die Professoren ihre eigentlichen Aufgaben nur schwerlich bewältigen können.¹⁸⁰

Einigkeit bestand innerhalb der Fakultät darüber, dieser Entwicklung mit einer massiven Verschärfung der Prüfungsanforderungen entgegen zu steuern. Und der Erfolg stellte sich rasch ein: Die Zahl der Promotionen sank in dem Zeitraum von 1909/10 und 1913/14 von 234 auf 110.¹⁸¹ Verbunden waren damit aber auch beträchtliche Einbußen bei den Promotionsgebühren, die bei den jeweiligen Berufungsverhandlungen eine wesentliche Rolle spielten. Als sich die Erste Kammer der badischen Ständeversammlung im Juni 1914 mit dem Graduierungswesen an der Heidelberger Juristischen Fakultät befasste, wies Ernst Troeltsch, Vertreter der Universität, offen auf die „finanzielle Bedeutsamkeit“ der Doktorprüfungen bei der Besetzung von Lehrstühlen hin; gleichzeitig merkte er an, dass mit einer Erhöhung der Gehälter diese Bedeutung des Promotionswesens entfalle.¹⁸² Der badische Kultusminister Franz Alexander Böhm, selbst ein „Heidelberger Doktor“ des Jahres 1885, ging irrig davon aus, dass bei den Berufungsverhandlungen diese Gebühren als ein Fakultätsinternum überhaupt nicht erwähnt werden; die Fakultät aber hielt es in vornehmer Zurückhaltung für gänzlich „inopportun“, ihn auf diesen Fehler aufmerksam zu machen.¹⁸³ Eine Entschädigung der Professoren auf Basis der eingenommenen Promotionsgelder, was nichts weniger als eine Entpersonalisierung der Gebühren bedeutet hätte, zog man in Karlsruhe nicht einmal

180 UAH, H-II-III/127 fol. 129 ff.

181 Dr. Bürklin, Abgeordneter in der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung, berichtete unter dem 22.6.1914: „Sehr erfreut waren wir, aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters zu hören, daß die Fruchtbarkeit der Universität Heidelberg an juristischen Doktoren nach und nach etwas eingeschränkt werden soll, daß diese Hypertrophie von Doktorverleihungen erheblich nachlassen wird“ (in: Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 22.6.1914 Nr. 107, Sp. 726).

182 Vgl. UAH, H-II-201/1 fol. 121 ff.

183 UAH, H-II-201/1 fol. 125.

in Erwägung:¹⁸⁴ „Der gänzlichen Beseitigung der Promotionsgebühren kann die Großh. Regierung ebensowenig zustimmen. In diesem Falle würde der Zudrang zu dem Doktorexamen sich immer mehr steigern, jeder würde, auch wenn die Anforderungen im Examen in die Höhe gesetzt würden, doch einmal den Versuch wagen. Die Doktorwürde darf aber ihren besonderen, exceptionellen Charakter nicht noch mehr verlieren.“¹⁸⁵ Daher verblieb es bei der Regelung der Promotionsordnung von 1904 und deren § 12: „Die Promotionsgebühren betragen 360 Mk. Davon sind zugleich mit der Einsendung der Dissertation 60 Mk., die weiteren 300 Mk. vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell portofrei einzuzahlen. Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung sind 60 Mk., für die der mündlichen 140 Mk. zu bezahlen.“¹⁸⁶ Mit dieser neuen Satzung war aber das von allen Seiten immer wieder betonte Ziel, „dem deutschen Doktorgrad seine geschichtlich begründete Bedeutung zu wahren“ (Karl von Amira), an der Heidelberger Juristischen Fakultät keineswegs erreicht worden. Denn weiterhin verzichtete man auf den Nachweis eines wenigstens einsemestrigen Studiums „in loco“. So wurden 1910/11 in Heidelberg 234 Kandidaten promoviert, von denen 135 nicht an der Ruperto Carola studiert hatten. Im folgenden Jahr konnte zwar die Zahl der Promovierten auf 183 verringert werden, aber der Anteil derer, die sich nicht an der Universität immatrikuliert hatten, war auf 116 gestiegen. Erst in der nach dem Ende des Ersten Weltkriegs erlassenen Promotionsordnung vom 1. Oktober 1922 findet sich die Bestimmung, dass grundsätzlich „nur solche Kandidaten“ zur Promotion zugelassen werden sollten, „die mindestens zwei Semester in Heidelberg studiert haben.“¹⁸⁷ Nachkriegsbedingt beschränkte man sich auf die Einreichung von „2 geschriebenen Exemplaren (geheftet)“. Nur drei Jahre später kehrte man auf die übliche Zahl von 200 gedruckten Exemplaren zurück,¹⁸⁸ dabei verblieb es auch über die Zeit des Dritten Reichs hinweg bei den nachfolgenden Promotionsordnungen.¹⁸⁹

184 Denn, so der Abgeordnete Blum in der 60. Sitzung (23.4.1914) der Zweiten Kammer der Ständeversammlung, „wenn die Professoren gerne zu uns kommen, so kommt es daher, weil einmal eine tunlichste Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Universitäten durch bürokratische Maßnahmen bei uns stattfindet und sodann, weil bei uns die Professoren bei Honorareinnahmen nicht beschränkt sind“ (Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 25.4.1914 Nr. 70, Sp. 2905).

185 Vgl. BLUM, in: Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung vom 25.4.1914 Nr. 70, Sp. 2905.

186 Zit. nach BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 371.

187 Leicht zugänglich ist auch diese Promotionsordnung bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, Urkunde 18 S. 373.

188 Promotionsordnung vom 12.2.1925 (BAUR, Vor vier Höllenrichtern, Urkunde 19 S. 376); gleichfalls Promotionsordnung vom 28.8.1930 (ebda. Urkunde 20 S. 380).

189 Publiziert bei BAUR, Vor vier Höllenrichtern, S. 397 ff.

Zu einem Ende geführt wurde die von Mommsen angestoßene, sich über Dezennien erstreckende Promotionsreform zwei Jahre nach der nationalsozialistischen Machtergreifung durch den Erlass des Reichs- und preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. September 1935. Er geht zurück auf den Rechtshistoriker Karl August Eckhardt, Hauptreferent für Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte in der Hochschulabteilung des Berliner Reichswissenschaftsministeriums unter Bernhard Rust während der Jahre 1934 bis 1936.¹⁹⁰ Zuständig war er zunächst für die Neubesetzung von Lehrstühlen, die durch die Entlassung und Vertreibung jüdischer Hochschullehrer frei geworden waren. Ab Oktober 1934 zeichnete Eckhardt auch für die Neugestaltung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge verantwortlich. Zusammen mit dem Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber arbeitete Eckhardt Richtlinien über „Das Studium der Rechtswissenschaft“ aus. Ferner entwarf er die zum 1. Mai 1935 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung“, durch welche die Verfassung der deutschen Universitäten grundlegend im Sinne des Führerprinzips umgestaltet wurde.¹⁹¹ Davon blieb auch das Promotionsverfahren nicht unberührt, durfte doch der Doktorgrad „keinesfalls aus Gewohnheit oder anderen Gründen als Zusatz zu einem bestandenen Staats- oder ähnlichem Examen auf Grund einer mehr formalen Leistung verliehen werden. Durch ein derartiges Vorgehen hat der deutsche Dokortitel bereits erheblich an Wert eingebüßt ... vielmehr sollen die Doktoranden die wirklichen Schüler und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Dozenten sein, mit denen ihn ein besonderes kameradschaftliches Arbeitsverhältnis verbindet ... Bei dieser Sachlage muß es den Dozenten selbst erwünscht sein, ihr besonderes Verhältnis zu diesem ihrem Mitarbeiterkreis nicht durch irgendwelche materiellen Gesichtspunkte beeinträchtigt zu sehen.“ Weiterhin sollten die reichsweit vereinheitlichten Promotionsgebühren der Staatskasse in voller Höhe zustehen: „Die den Referenten, Korreferenten und Prüfern bisher zugeflossenen Anteile an der Promotionsgebühr kommen endgültig in Fortfall; die Prüfungstätigkeit gehört zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten der Hochschullehrer.“¹⁹² Bis auf den heutigen Tag hat diese Regelung Bestand. Nicht einmal zaghafter Widerstand regte sich gegen jene Radikallösung, welche keinerlei Rücksicht mehr nahm auf

190 Vgl. NEHLSSEN, in: Savigny Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.), 104 (1987), S. 505.

191 Veröffentlicht bei KASPER, Die deutsche Hochschulverwaltung, S. 445 f.

192 Zit. nach dem Erlass des Reichswissenschaftsministers vom 11.9.1935 (in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung [Amtsblatt des Ministeriums], 1935, S. 382 ff.). – Vgl. hierzu ECKHARDT, in: Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 1, 1936, S. 185 f.

die früher stets betonte Fakultätsautonomie. Ein Proteststurm blieb aus; stumm beugten sich die deutschen Fakultäten dem Ukas des Reichswissenschaftsministeriums. Resignierend hatten sich Heidelberg und Freiburg bereits mit der Einführung einer neuen Universitätsverfassung abgefunden, die den Rektor als „Führer der Hochschule“ in den Dienst der nationalsozialistischen Ideologie stellte.¹⁹³ Nahezu geräuschlos beseitigt war damit die in jahrhundertlanger Tradition gewachsene korporative Verfassung der Heidelberger Ruperto Carola und ihrer deutschen Schwesteruniversitäten.

193 S. zur Hochschulverfassung vom 21.8.1933 LEO, PAUL CHRISTOPHER, Wilhelm Groh – Erster Rektor der Ruperto Carola in der NS-Zeit, Hamburg 2012, S. 74 ff.; VEZINA, BIRGIT, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, Heidelberg 1982, S. 71 ff.

Quellenverzeichnis

Universitätsarchiv Heidelberg (UAH):

H-II-III/2a; III/4; III/15; III/16; III/29; III/54; III/55; III/62; III/65;
III/67; III/69; III/77; III/81; III/83; III/88; III/118; III/123; III/124;
III/127; III/201
PA 1624; 2009
RA 4778

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA): 235/3117; 235/3452.

Literaturverzeichnis

A

AMIRA, KARL VON, Reform der Doktorpromotion, in: Akademische Rundschau I (Juli 1913), S. 564–585

ANRICH, ERNST (Hrsg.), Die Idee der deutschen Universität. Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung, Darmstadt 1964

B

BAUR, SEBASTIAN, Vor vier Höllenrichtern ... Die Lizentiats- und Doktorpromotionen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, Frankfurt am Main 2009

BEKKER, ERNST IMMANUEL, Von Deutschen Hochschulen, was da ist, was da sein sollte, Berlin 1869

BLUNTSCHLI, JOHANN CASPAR, Zur deutschen Doctorfrage, in: Oberbreyer (Hrsg.), Reform, S. 71–76

DERS., Denkwürdiges aus meinem Leben, Bd. 1, Nördlingen 1884

BRANDT, HARM-HINRICH, Promotionen und Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.), Examen, S. 625–726

BROCKE, BERNHARD/KRÜGER, PETER (Hrsg.), Hochschulpolitik im Föderalismus – Die Protokolle der Hochschulkonferenzen der deutschen Bundesstaaten und Österreichs 1898 bis 1918, Berlin 1994

C

COHN, GUSTAV, Universitätsfragen und Erinnerungen, Stuttgart 1918

D

DICKEL, GÜNTHER, Die Heidelberger Juristische Fakultät – Stufen und Wandlungen ihrer Entwicklung, in: Hinz, Gerhard (Hrsg.), Aus der Geschichte der Universität Heidelberg, S. 163–233

DRÜLL, DAGMAR, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932, Berlin u.a. 1986

E

EBERT, INA, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995

ECKHARDT, KARL AUGUST, Promotionsgebühren, in: Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. I, 1936, S. 182–187

EMUNDTS-TRILL, PETRA, Die Privatdozenten und Extraordinarien der Universität Heidelberg 1803–1860, Frankfurt am Main 1997

EULENBURG, FRANZ, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Berlin 1994 (Nachdruck)

F

FLACH, JOHANNES, Der deutsche Professor der Gegenwart, Leipzig 1886

FÜSSEL, MARIAN, Ritus Promotionis – Zeremonielle und Ritual akademischer Graduierungen in der frühen Neuzeit, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.), Examen, S. 411–450

G

GERBER, HANS, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit Ende der vorderösterreichischen Zeit, Bd. II, Freiburg 1957

GOTHEIN, EBERHARD, Doktordissertationen. Das Uebel und seine Besserung, in: Archiv für Sozialwissenschaft 32 (1911), S. 781–792

H

HACHENBURG, MAX, Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts, Düsseldorf 1927

HEINZE, RUDOLF, Herr Dr. Th. Mommsen und die Promotionsreform, in: Oberbreyer (Hrsg.), Reform, S. 63–70

HEYEN, ERK VOLKMAR (Hrsg.), Historische Soziologie der Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main 1986

HILLER, KURT, Leben gegen die Zeit, Hamburg 1969

HINTZELMANN, PAUL (Hrsg.), Almanach der Universität Heidelberg für das Jubiläumsjahr 1886, Heidelberg 1886

HINZ, GERHARD (Hrsg.), Ruperto Carola Sonderband: Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten, Heidelberg 1961

HORN, EWALD, Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1893

J

JELLINEK, GEORG (Hrsg.), Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg, Heidelberg 1908

K

KASPER, GERHARD, Die deutsche Hochschulverwaltung. Sammlung der das Hochschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Bd. 2, Berlin 1943

KLEIBERT, KRISTIN/MUSCHIK, LOUISA C., Promotionsvoraussetzungen im Wandel der Zeiten: 1810–1990, in: Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Kleibert, Kristin (Hrsg.), Die Berliner Juristische Fakultät, S. 31–49

KOMOROWSKI, MANFRED, Heidelberger Inauguraldissertationen und Promotionen des 17. Jahrhunderts, in: Müller, Rainer A. (Hrsg.), Bilder–Daten–Promotionen, S. 319–377

L

LANDWEHR, GÖTZ, Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867) – Ein Professorenleben in Heidelberg, in: Heidelberger Jahrbücher XII (1968), S. 29–55

LENZ, MAX, Geschichte der Universität Berlin, Bd. 4, Halle 1910

M

MAURER, MICHAEL, Eberhard Gothein (1853–1923) – Leben und Werk zwischen Kulturgeschichte und Nationalökonomie, Köln 2007

MERKEL, EDMUND, Die Doktorpromotionen der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Freiburg 1976

MOHL, OTMAR VON, Fünfzig Jahre Reichsdienst, Leipzig 1920

MOMMSEN, THEODOR, Reden und Aufsätze, Berlin 1905

DERS., Die deutschen Pseudodactoren, in: Preussische Jahrbücher 37 (1876), S. 17–22; ebenso in: Oberbreyer, Reform, S. 5–10

DERS., Die Promotionsreform, in: Preussische Jahrbücher 37 (1876), S. 335–352; ebenso in: Oberbreyer, Reform, S. 35–50

MORAW, PETER, Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982, Gießen 1982

MÜLLER, RAINER A. (Hrsg.), Bilder–Daten–Promotionen: Studium zum Promotionswesen an deutschen Universitäten der frühen Neuzeit, Stuttgart 2007

DERS., Geschichte der Universität – Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule, München 1990

NEHLSSEN, HERMANN, Karl August Eckhardt. In memoria, in: Savigny Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.), 104 (1987), S. 497–536

DERS., Karl von Amira (1848–1930), in: Weigand, Katharina (Hrsg.), Münchner Historiker zwischen Politik und Wissenschaft, München 2010, S. 137–158

O

OBERBREYER, MAX, Die Reform der Doctorpromotion, 3. Aufl., Eisenach 1878

P

PAULY, WALTER (Hrsg.), Gerhard Anschutz, Aus meinem Leben, Frankfurt am Main 1993

R

RANIERIE, FILIPPO, Juristische Universitätsdisputationen im 17. und 18. Jahrhundert. Zur Analyse des deutschen Autoren- und Händlermarktes, in: Heyen, Erk Volkmar (Hrsg.), Historische Soziologie, S. 157–172

RASCHE, ULRICH, Mommsen, Marx und May – Der Doktorhandel der deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert und was wir daraus lernen sollten, in: Forschung und Lehre 3 (2013), S. 5–11

DERS., Wissenschaft, Praxis und Prestige: Zur Geschichte von Dissertation und Promotion, in: Forschung und Lehre 4 (2018), S. 294–296

DERS., Geschichte der Promotion in absentia – Eine Studie zum Modernisierungsprozess der deutschen Universitäten im 18. und 19. Jahrhundert, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.), Examen, S. 275–351

RIESE, REINHARD, Die Hochschule auf dem Wege zum wissenschaftlichen Großbetrieb – Die Universität Heidelberg und das badische Hochschulwesen 1860–1914, Stuttgart 1977

S

SCHNABEL, FRANZ, Sigismund von Reitzenstein – der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927

SCHNEIDER, FRANZ, Geschichte der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich 1803–1813, Heidelberg 1913

SCHRÖDER, RAINER/KLOPSCH, ANGELA/KLEIBERT, KRISTIN (Hrsg.), Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010 – Dissertationen, Habilitationen und Lehre, Berlin 2010

SCHROEDER, KLAUS-PETER, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010

DERS., „Immer gerettet und aufrecht geblieben“ – Die Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg von ihren Anfängen bis zum Jahr 1802, Neustadt an der Weinstraße 2014

DERS., „Tod den Scholaren!“ – Studentische Kriege, Revolten, Exzesse und Krawalle an der Heidelberger Universität von den Anfängen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts, Heidelberg 2016

DERS., „Sie haben kaum Chancen, auf einen Lehrstuhl berufen zu werden“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät und ihre Mitglieder jüdischer Herkunft, Tübingen 2017

SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH (Hrsg.), Examen, Titel, Promotionen – Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert, Basel 2007

STRACK, FRIEDRICH (Hrsg.), Heidelberg im säkularen Umbruch – Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987

T

THORBECKE, AUGUST (Bearb.), Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, Leipzig 1891

V

VEZINA, BIRGIT, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, Heidelberg 1982

VOGT, CARL, Ein Stückchen Universitäts-Zopf, in: Oberbreyer, Reform, S. 56–62

W

WEBLER, MEIKE, Leben und Werk des Heidelberger Rechtslehrers Richard Carl Heinrich Schroeder (1838–1917) – Ein Rechtshistoriker an der Schwelle vom 19. zum 20. Jahrhundert, Berlin 2005

WEIGAND, KATHARINA (Hrsg.), Münchner Historiker zwischen Politik und Wissenschaft, München 2010

WINKELMANN, EDUARD (Hrsg.), Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 2: Regesten, Heidelberg 1886

WOLGAST, EIKE, Phoenix aus der Asche? Die Reorganisation der Universität Heidelberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Strack, Friedrich (Hrsg.), Heidelberg, S. 13–60

WÜRZ, CHRISTIAN, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813) – Badischer Reformier in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Doktorarbeit und Promotion zählen zu den ältesten Prüfungen im Universitätswesen. Mag sich auch in den zurückliegenden Jahrhunderten manches verändert haben, so ist der Dokortitel in seiner Begehrlichkeit geblieben. Mit „Heiße Magister, heiße Doktor gar“, leitet Johann Wolfgang von Goethe den Eingangsmonolog zu seiner Tragödie „Faust“ ein. Keineswegs außergewöhnlich war es, dass bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Dissertationen von den betreuenden Professoren selbst geschrieben wurden, die hierfür von ihren Studenten ein beträchtliches Salär erhielten; nur wenige unter ihnen konnten sich eine solche Ausgabe aber auch leisten. Nicht verwunderlich ist, dass ebenso manche Missstände in der Vergangenheit einrissen wie die für den heutigen Zeitgenossen kurios anmutende „Promotion in absentia“, bei der keine persönliche Anwesenheit erforderlich war. Insbesondere hiergegen richtete sich die in der damaligen akademischen Welt immenses Aufsehen erregende Philippika des Berliner „Großordinarius“ Theodor Mommsen, selbst ein begnadeter Rechtshistoriker und meisterhafter Erzähler. In der aktuellen Debatte um Fälschungen und Täuschungen, die zu den Skandalen um die aberkannten Dokortitel von Karl-Theodor zu Guttenberg und Annette Schavan führten, vermisst man jedoch die so bedeutsame historische Dimension, der in der vorliegenden Studie in Bezug auf die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg nachgegangen wird.

Klaus-Peter Schroeder promovierte (1973) und habilitierte (1990) bei Adolf Laufs an der Heidelberger Ruperto Carola. Von 1974 bis 2006 war er Schriftleiter der Zeitschrift „Juristische Schulung“ in Frankfurt am Main. Seit 2005 ist er Präsident der „Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft“.

€ 12,90



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de

ISBN 978-3-866825-339-9